



Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) 2020

Mercedes-Benz Versicherung AG

Mercedes-Benz
Das Beste oder nichts.



Inhaltsverzeichnis

Management Zusammenfassung	5
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	7
A.1 Geschäftstätigkeit	7
A.2 Versicherungstechnische Leistung	8
A.3 Anlageergebnis.....	9
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	10
A.5 Sonstige Angaben	10
B. Governance System.....	11
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance System.....	11
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	15
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA).....	17
B.4 Internes Kontrollsystem	19
B.4.1 Compliance Organisation & Aufgabenbereich & Aktivität.....	21
B.5 Funktion der Internen Revision.....	22
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	23
B.7 Outsourcing	24
B.8 Sonstige Angaben	24
C. Risikoprofil	25
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	25
C.2 Marktrisiko.....	28
C.3 Kreditrisiko.....	29
C.4 Liquiditätsrisiko	30
C.5 Operationelles Risiko	32
C.6 Andere wesentliche Risiken	33
C.7 Sonstige Angaben	35
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	35
D.1 Vermögenswerte	36
D.1.1 Immaterielle Vermögenswerte.....	36
D.1.2 Latente Steueransprüche.....	36
D.1.3 Organismen für gemeinsame Anlagen	37
D.1.4 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen.....	37
D.1.5 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern.....	38
D.1.6 Forderungen gegenüber Rückversicherern.....	38
D.1.7 Forderungen (Handel, nicht Versicherung).....	39
D.1.8 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.....	39
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	39

D.2.1	Versicherungstechnische Rückstellungen zum 31. Dezember 2020.....	40
D.2.2	Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.....	40
D.2.2.1	Prämienrückstellungen.....	40
D.2.2.2	Schadenrückstellungen.....	41
D.2.2.3	Risikomarge.....	41
D.2.2.4	Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen	41
D.2.3	Solvency II Rückstellungen im Vergleich zu HGB Rückstellungen.....	41
D.2.4	Grad der Unsicherheit bei versicherungstechnischen Rückstellungen	42
D.2.5	Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahmen	42
D.3	Sonstigen Verbindlichkeiten.....	43
D.3.1	Rentenzahlungsverpflichtungen.....	43
D.3.2	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen.....	43
D.3.3	Depotverbindlichkeiten.....	43
D.3.4	Latente Steuerschulden.....	44
D.3.5	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern.....	44
D.3.6	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung).....	44
D.3.7	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern.....	44
D.4	Alternative Bewertungsmethoden.....	44
D.5	Sonstige Angaben	44
E.	Kapitalmanagement	45
E.1	Eigenmittel.....	45
E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	47
E.2.1	Solvabilitätskapitalanforderung (SCR).....	47
E.2.2	Mindestkapitalanforderung (MCR).....	49
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	49
E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und verwendeten internen Modellen.....	49
E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	49
E.6	Sonstige Angaben	49
F.	Genehmigung des Vorstandes	50
G.	Anlagen.....	51
G.1	Anlage 1 – Geldbeträge	51
G.2	Anlage 2 – Bonitätskategorien	51
G.3	Anlage 3 – Abkürzungsverzeichnis	52
H.	Anhang	54
S.02.01.02	Bilanz.....	54
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	54
S.05.02.01	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern	54

S.17.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung.....	54
S.19.01.21 Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen.....	54
S.23.01.01 Eigenmittel.....	54
S.25.01.21 Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden	54
S.28.01.01 Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit	54

Management Zusammenfassung

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Die Mercedes-Benz Versicherung AG (MBV)¹ ist ein in Deutschland tätiges Erstversicherungsunternehmen. Gegenstand des Unternehmens ist die Versicherung von Garantieverprechen der Mercedes-Benz Pkw-Händler inklusive smart im In- und Ausland sowie des Mobilitätsversprechens der Daimler AG. Die MBV betreibt im Rahmen ihrer Erlaubnis die Versicherungsarten „Reparaturkostenversicherung von Kraftwagen“ sowie „Garantieversicherung von Kraftfahrzeugen“ der Versicherungszweige „Technische Versicherung“ und „sonstige Sachschadenversicherung“.

Das aktuelle versicherungstechnische Risiko der Gesellschaft besteht ausschließlich aus der Garantieversicherung von Personenkraftfahrzeugen (Pkw) der Marken Mercedes-Benz inklusive smart in Deutschland sowie des Mobilitätsversprechens der Daimler AG.

Im Geschäftsjahr 2020 ergaben sich Änderungen im Aufsichtsrat und Governance System der MBV. Herr Matthias Herrmann schied per 13.08.2020 aus dem Aufsichtsgremium der MBV aus. Frau Dagmar Stelter wurde per 13.08.2020 neu in den Aufsichtsrat berufen. Änderungen ergaben sich auch innerhalb der Geschäftsleitung. Herr Andreas Roth schied in seiner Funktionen als Chief Operating Officer sowie Chief Risk Officer zum 18.03.2020 aus dem Vorstandsgremium aus, Herr Jörg Seidel wurde am 19.03.2020 als neues Vorstandsmitglied in Nachfolge des Herrn Andreas Roth berufen. Darüber hinaus haben sich keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf Geschäftstätigkeit und Leistung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, sein Risikoprofil, die Bewertung für Solvabilitätszwecke und des Kapitalmanagements im Berichtszeitraum ergeben.

Die MBV bietet Mercedes-Benz Pkw-Händlern inklusive smart in Deutschland die Versicherung von Garantiezusagen an Endkunden (Garantieversicherungen) an und versichert darüber hinaus das Mobilitätsversprechen der Daimler AG.

Governance System

Die MBV verfügt in 2020 über ein auf die strategischen Ziele abgestimmtes, wirksames Governance System, abgebildet auch durch das Three Lines Model, mit einer angemessenen transparenten Organisationsstruktur, klaren Verantwortlichkeiten, schriftlichen Leitlinien und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten. Ebenso etabliert ist eine wirksame und regelmäßig stattfindende Kommunikation.

Das Governance System der MBV umfasst die Schlüsselfunktionen Compliance, die Versicherungsmathematische Funktion (VmF), Risikomanagement und die Interne Revision. In 2020 wurden keine weiteren Schlüsselfunktionen definiert. Die Schlüsselfunktion Compliance ist an die rechtliche Muttergesellschaft Daimler Insurance Services GmbH (DIS) ausgelagert. Zum Jahreswechsel 2020 auf 2021 erfolgte zudem ein Wechsel bei der Schlüsselfunktionsinhaberin Risikomanagement.

Die Corona Pandemie, welcher die MBV mittels ihres etablierten Business Continuity Managements (BCM) begegnet, hat seit dem letzten Bericht und somit im weiteren Verlauf in 2020 keine negativen Auswirkungen auf die jederzeitige Erfüllbarkeit der Ansprüche von Versicherungsnehmern oder Vertragspartnern der MBV.

Das Risikomanagement als Bestandteil des Governance Systems der MBV ist in 2020 so eingerichtet, dass Verfahren zur Entscheidungsfindung durch die Bereitstellung einheitlicher, zuverlässiger und rechtzeitiger Risikoinformationen unter Berücksichtigung der definierten Risikotragfähigkeit der MBV unterstützt werden. Durch die konsequente Weiterentwicklung der Risikomethoden wurde dies weiterhin gestärkt. Hierfür sind in der Allgemeinen Regelung (AR) zum Risikomanagement (AR Risk) neben klaren Verantwortlichkeiten für die Übernahme, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken unter anderem auch Befugnisse, die Einbindung

¹ Vgl. Anlage „Abkürzungsverzeichnis“

des Risikomanagements in wesentliche Entscheidungen der Geschäftsleitung, Risikomethoden und Verfahren zur Vorlage von Risiken (Berichtsmechanismen) beschrieben.

Die Interne Revision leistete in 2020 mittels eines disziplinierten und systematischen Ansatzes einen Beitrag zur Erreichung der Unternehmensziele vor dem regulatorischen Kontext und im Besonderen zur Beurteilung und Verbesserung der Effektivität des Risikomanagements, der internen Kontrollen und der Governance Prozesse.

Die Prüfung durch die Interne Revision ergab in vereinzelt Bereichen Feststellungen, welche entsprechend aufgenommen und mit den zuständigen Beteiligten diskutiert wurden. Keine der Feststellungen war als wesentlich einzustufen. Entsprechende Maßnahmen zur Behebung der Findings wurden durch den Vorstand der MBV, in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen erarbeitet. Die adäquate und fristgerechte Umsetzung offener Maßnahmen wurde dabei regelmäßig überprüft. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde gemäß den vereinbarten Fristen abgeschlossen.

Die VmF der MBV hat in 2020 die aktuariellen Aufgaben und die Vorbereitung des Reportings sowie den Review dieser Aktivitäten abgedeckt.

Risikoprofil

Das Risikoprofil der MBV wurde in 2020 u.a. im Rahmen des Risk Assessment Prozesses einem Review unterzogen. Die Überprüfung und Aktualisierung der bestehenden und potenziellen Risiken auf aktueller und vorausschauender Basis ist sowohl qualitativ als auch quantitativ erfolgt und wurde durch einen quantitativen Ansatz im Rahmen der SCR-Berechnung vervollständigt.

Der Bottom-up-Ansatz bei der Bewertung der Risiken befähigt die MBV weiterhin darin die Transparenz hinsichtlich der Risikolandschaft auf operativer Ebene und die Einbindung der ersten Linie in 2020 zu stärken. Insgesamt hat sich ein hoher Grad an Professionalität innerhalb der MBV hinsichtlich der Methodenanwendung und der Kommunikation über die aktuellen wesentlichen Risiken etabliert.

Anhand der Risikotragfähigkeit hat der Vorstand der MBV die Grenzen und Toleranzschwellen für die wesentlichen Risikokategorien ermittelt, welche im Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem der MBV durch definierte Limite zum Ausdruck gebracht werden. Die MBV strebt in 2020 weiterhin eine Solvenzquote von mindestens 125 % an, wobei die vom Vorstand definierte strategische Zielquote bei mindestens 150 % liegt.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die MBV berechnet ihre Solvabilität anhand der Standardformel. Die Solvabilitätsübersicht wird auf Basis der „Fair-Value“ Grundsätze und der Solvency II Vorgaben aufgebaut. Die Sub-Module der Basissolvvenzkapitalanforderung (BSR), die bei der MBV Anwendung finden sind die folgenden: Marktrisiko, Ausfallrisiko, und Nichtlebensrisiko. Zum 31.12.2020 beträgt die Solvenzquote der MBV 182,3 % (Vj. 189,6 %).

Solvvenzquote (SCR Bedeckungsquote) per 31.12.2020

Position	kEUR
Eigenmittel Tier 1	56.071
SCR	30.756
Solvvenzquote in %	182,3%

Kapitalmanagement

Im Rahmen des Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) Prozess wird eine Überprüfung der Kapitalausstattung für die nachfolgenden Jahre ermöglicht, sodass eine adäquate Eigenmittelsteuerung sichergestellt ist. Darüber hinaus erlaubt die quartalsweise Berichterstattung i.S. der Qualitative Reporting Templates (QRT) eine hinreichende Bewertung der Eigenmittel innerhalb des Geschäftsjahres.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die Mercedes-Benz Versicherung AG (MBV) ist, als 100 %ige Tochter der Daimler Insurance Services GmbH, Teil des Daimler Konzerns. Die MBV bietet seit 2016, im Rahmen ihrer Versicherungslizenz, Mercedes-Benz Pkw-Händlern inklusive smart in Deutschland die Versicherung von Garantiezusagen an Endkunden (Garantieversicherungen) an und versichert das Mobilitätsversprechen der Daimler AG.

Damit ermöglicht die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, das Markenerlebnis von Mercedes-Benz Passenger Cars inklusive smart um eine weitere Finanzdienstleistungskomponente zu erweitern.

Als Versicherungsgesellschaft wird die MBV von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses ist die KPMG AG als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Die MBV, als Solvency II regulierter Versicherer, hat ihre gesetzte Geschäftsplanung für das Jahr 2020 erreicht. Nähere Angaben zu Geschäftszahlen und -planung sind in Kapitel 4.2 enthalten. Auch in den kommenden Jahren plant die MBV organisch durch Erweiterung der angebotenen Versicherungsprodukte und Vertriebswege sowie die Aufnahme des Geschäftsbetriebes im europäischen Ausland zu wachsen.

MBV Geschäftsprofil	Name und Rechtsform des Unternehmens	Mercedes-Benz Versicherung AG
	Name und Kontaktdaten der für die Finanzaufsicht über das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Postfach 1253 53002 Bonn Fon: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 - 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de
	Name und Kontaktdaten des externen Prüfers des Unternehmens	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Theodor-Heuss-Straße 5 70174 Stuttgart Postfach 10 28 68 70024 Stuttgart Fon: 0711 / 9060 - 0 Fax: 0711 / 9060 - 41001 E-Mail: information@kpmg.de
Angaben zu den Haltern qualifizierter Beteiligungen an dem Unternehmen	Die MBV ist 100 %ige Tochter der Daimler Insurance Services GmbH Siemensstraße 7 70469 Stuttgart	

	Gruppenzugehörigkeit des Unternehmens und detaillierte Angaben zur Stellung innerhalb der rechtlichen Struktur der Gruppe	Keine
	Wesentliche Geschäftsbereiche und wesentliche geografische Gebiete, in denen die MBV ihren Tätigkeiten nachgeht	Die MBV hat im Geschäftsjahr 2020 in Deutschland den Geschäftsbereich „Sonstige Kraftfahrtversicherung“ betrieben.
	Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum, die sich erheblich auf die MBV ausgewirkt haben	<p>Fortführung Aktion/Produkt „3für1“ im Jahr 2020. (Garantie-Paket Aktion „5für50“ im neuen Gewand ab 2021).</p> <p>Weitere Etablierung und Ausbau des Produktangebots für Hybrid- und Elektrofahrzeuge.</p> <p>Wiederaufnahme Rollout GPme nach erfolgreicher Beendigung langwieriger Verhandlung mit Händlerverband (07/2020).</p> <p>In Folge des Shutdowns (23.3.2020) aufgrund der Corona Pandemie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zunächst Einbruch im wichtigsten Segment „Junge Sterne“, - nach dem Einbruch Stabilisierung der Vertragsabschlüsse bei ca. 60% - 70% des normalen Tagesdurchschnitts mit kontinuierlich steigender Tendenz (durch u.a. Nachtelefonie und weiter offene Vertriebskanäle). - Vorjahresabsatz in 2020 kann bestätigt werden.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Die MBV betreibt Garantiever sicherungen sowie zusätzlich ab 2018 Versicherung gegen finanziellen Verlusten des Versicherungsnehmers aus Mobilitätsversprechen für Mercedes-Benz Passenger Cars und smart Fahrzeuge. Zum 01.04.2019 wurde die Produktabdeckung auf Garantiever sicherungen für Transporter der Marke Mercedes-Benz (MB Transporter) erweitert. Die MBV ist ausschließlich in Deutschland tätig. Daher wird auf eine Untergliederung nach geographischen Gebieten im Folgenden verzichtet.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden durch die MBV 247.870 Verträge abgeschlossen (Vj. 239.651), der Bestand aller im Portfolio vorhandenen Versicherungsverträge beträgt 459.184 (Vj. 410.523). Die gebuchten Bruttobeiträge lagen mit 108.005 kEUR (Vj. 100.335 kEUR) über den Planungen für das Geschäftsjahr. In Summe kommt es, im Rahmen der Corona-Pandemie, zu Sales-Strukturänderung. Die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr lag insbesondere im Bereich der in 2019 neu eingeführten MB Transporter.

		Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021
Abgesetzte Garantieverträge	Anzahl	239.651	247.870	240.000
Gebuchte Bruttobeiträge	kEUR	100.335	108.005	106.991

Die Annahmen hinsichtlich der Schadenquote erweisen sich weiterhin als hinreichend. Weiterhin geht die MBV von einer nicht-linearen Verteilung der Versicherungsfälle aus und hat zusätzliche Reserven dafür gebildet. Die MBV beobachtet weiterhin die Entwicklung des Schadensverlaufes in den folgenden Jahren, sieht derzeit jedoch keine Indikationen für eine Anpassung. Zusätzlich wurden sonstige versicherungstechnische Rückstellungen berücksichtigt.

Die Schätzung der Kosten für die Verwaltungskosten sowie für die Weiterentwicklung der IT-Systeme haben sich als ausreichend erwiesen. Insgesamt ist in 2020 ein in der Planung berücksichtigter Anstieg der Vertriebs- und Verwaltungskosten zu verzeichnen. Dieser ist im Wesentlichen durch das Portfoliowachstum und den damit ansteigenden Verwaltungskosten für die Vertrags- und Schadenbearbeitung begründet.

Der durch die MBV in 2020 erwirtschaftete Gewinn wird im Rahmen des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vollständig an die Daimler Insurance Services GmbH abgeführt.

Die MBV hat eine Prognose für die Geschäftsplanung der kommenden Geschäftsjahre berechnet und beschlossen. Diese sieht für 2021 wiederum ca. 240.000 Neuvertragsabschlüsse vor, das Portfolio wird aufgrund der Laufzeit der Produkte noch weiter ansteigen. Nicht berücksichtigt in dieser Planung waren Effekte von Lockdowns aufgrund der Corona-Pandemie.

Weiterhin enthält die Planung alle Verwaltungskosten für den operativen Betrieb der MBV, insbesondere die Kosten für Vertragsbearbeitung, Schadenregulierung und die Vertriebsaktivitäten. Aufgrund des wachsenden Portfolios und des steigenden Haftungsgrades über den Planungszeitraum wird auch die absolute Kostenbelastung entsprechend steigen.

Die sich daraus ergebenden Gewinne werden, sofern dem aufgrund der Solvabilität oder weiterer aufsichtsrechtlichen Anforderungen keine Gründe entgegenstehen, im Rahmen des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages an die Gesellschafter abgeführt.

A.3 Anlageergebnis

Die Anlagegeschäfte der MBV unterteilen sich in die Vermögenswertkategorien „Organismen für gemeinsame Anlagen“, in der ein Alternativer Investmentfonds (AIF) ausgewiesen wird und „Barmittel und Einlagen“, in der Termineinlagen und Barmittelbestandteile ausgewiesen werden.

Die MBV erzielte in der Vermögenswertkategorie „Barmittel und Einlagen“ aufgrund von Negativzinsen auf Termineinlagen ein negatives Anlageergebnis. Insgesamt ist das Kapitalanlageergebnis aufgrund der Erträge aus dem Spezial-AIF dennoch positiv.

Der Spezial-AIF wird gem. HGB nach dem strengen Niederstwertprinzip bilanziert. Die Erträge aus dem Spezial-AIF werden auf Basis des Realisationsprinzips in der Vermögenswertkategorie „Organismen für gemeinsame Anlagen“ erst dann ertragswirksam ausgewiesen, wenn sie vom Unternehmen tatsächlich vereinnahmt werden. Der ordentliche Nettoertrag des Spezial-AIF aus dem Geschäftsjahr 2019 betrug 827 kEUR (vor Steuern) und wurde im Geschäftsjahr 2020 ausgeschüttet. Abzüglich von Steuern wurde der Ausschüttungsbetrag vollständig in den Fonds reinvestiert. Im Geschäftsjahr 2020 wurde der Spezial-AIF zu einem thesaurierendem Fonds umgestellt, so dass ab sofort (einschließlich des Geschäftsjahrs 2020) per se keine Erträge mehr ausgeschüttet werden. Der Wechsel zurück zu einem ausschüttenden Fonds ist stets möglich.

Die Investitionsstrategie bezieht sich insgesamt auf Anlagen in Aktien, Renten, Derivate als Absicherungsinstrumente, Termineinlagen sowie Barmittelbestandteile.

Im Vergleich zum Vorjahr (31.12.2019) ist das Investmentvolumen (Buchwert) um +15 % auf 117.627 kEUR angewachsen.

Das gesamte Anlageergebnis entwickelte sich wie folgt (in kEUR):

	31.12.2019	31.12.2020
Kapitalerträge	670	832
Kapitalaufwendungen	117	311
Anlageergebnis	553	521

Aufgrund der Umstellung auf Thesaurierung im Spezial-AIF, den derzeitigen Marktbedingungen, insbesondere in Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie und der weiter anhaltenden Niedrigzinsphase, sowie der Kurzfristigkeit der angebotenen Versicherungsprodukte durch die MBV sind in die wirtschaftlichen Prognosen der MBV negative Anlageergebnisse nach HGB einkalkuliert.

Im Wesentlichen ist das Portfolio der MBV durch Kapitalanlagen in Euro geprägt. Um Risiken im Zins- und Aktienbestand abzusichern, werden Derivate ausschließlich als Absicherungsinstrument innerhalb des Spezial-AIF verwendet.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Im Jahr 2020 gab es keine außerordentlichen Erträge oder Aufwendungen aus sonstigen Tätigkeiten.

A.5 Sonstige Angaben

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen 7.877 kEUR (Vj. 14.262 kEUR), davon in Höhe von 1.627 kEUR (Vj. 1.762 kEUR) gegenüber verbundenen Unternehmen.

Die Verpflichtungen beinhalten kaufmännische Kosten in Höhe von 6.690 kEUR (Vj. 12.929 kEUR), IT-Kosten in Höhe von 0 kEUR (Vj. 1.066 kEUR), Verpflichtungen gegenüber dem Konzern aus Mietverträgen für Immobilien in Höhe von 17 kEUR (Vj. 17 kEUR) und Fahrzeugleasing in Höhe von 26 kEUR (Vj. 23 kEUR).

Der Vorstand der Daimler AG hat am 3. Februar 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats und vorbehaltlich der Zustimmung Hauptversammlung beschlossen, die Abspaltung von Daimler Trucks & Buses einschließlich zugehöriger Umfänge des Finanzdienstleistungsgeschäfts (Daimler Truck) zu prüfen und mit den Vorbereitungen für einen Börsengang von Daimler Truck vor Ende des Jahres 2021 zu planen. Für die Mercedes-Benz Versicherung AG könnte dies den Abgang von Anteilen an verbundenen Unternehmen in wesentlicher Höhe zur Folge haben. Eine verlässliche Abschätzung der Auswirkungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden und ist derzeit in Prüfung.

B. Governance System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance System

Die MBV verfügt über ein auf die strategischen Ziele abgestimmtes, wirksames Governance System, welches vom Vorstand der Gesellschaft bestätigt und mindestens einmal jährlich sowie bei Eintritt wesentlicher Ereignisse oder wesentlichen Entscheidungen², die Auswirkungen auf das Governance System haben können, geprüft wird. Mittels der etablierten Kommunikationsstruktur wird die Herstellung der notwendigen Transparenz gegenüber dem Vorstand sichergestellt.

Der Vorstand erhält regelmäßig im Rahmen von beispielsweise Vorstandssitzungen ein Update zu aktuellen Governance Themen. Alle wesentlichen Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Governance System haben, werden vom gesamten Vorstand bestätigt. Als weiteres Kommunikationsmedium steht für Risikomanagement spezifische Themen auch das Risikomanagement Komitee (RMC) der MBV zur Verfügung.

Die Governance Struktur der MBV stellt sich durch das Three Lines Model (TLM) dar, mit deren Hilfe Risiken kontinuierlich und eindeutig identifiziert, analysiert, überwacht, verwaltet und berichtet werden:

- **Erste Linie (1st Line):** Die Fachbereiche sind im Rahmen des Tagesgeschäfts für die Identifikation, Bewertung und Steuerung von Risiken verantwortlich. Die erste Linie besteht u.a. aus den Bereichen IT, Operations, Vertrieb, Underwriting, Produktmanagement und Finanzen³. Auf dieser Ebene wird das Risikomanagement u.a. durch das interne Kontrollsystem (IKS) sichergestellt, in dem Kontrollen und die dazugehörigen Risiken des Unternehmens zusammengefasst sind. Das IKS ist in die Prozesse der MBV eingebettet.
- **Zweite Linie (2nd Line):** Die unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) stellt die unabhängige Risikoüberwachung sicher und gibt Methoden, Modelle, Prozesse und Allgemeine Regelungen für das Risikomanagement vor. Ebenso zur zweiten Linie gehören die Compliance Funktion, sowie die VmF. In diesem Sinne werden die Wirksamkeit der in der ersten Linie u.a. definierten Kontrollen sowie operative Zwischenfälle (Loss Events) durch die Schlüsselfunktionen auf aggregierter Ebene überwacht. Diesen Funktionen fällt zudem die Aufgabe zu, die Geschäftsleitung und Funktionen der ersten Linie in Bezug auf Solvency II und das Risikomanagement zu beraten. Die zweite Linie erfasst Informationen, um einen Überblick über die Risikosituation der Gesellschaft zu erlangen, welcher dem CRO regelmäßig in der Sitzung des RMC vorgelegt wird. Wesentliche Sachverhalte hieraus werden durch den CRO im Rahmen einer darauf folgenden Vorstandssitzung dem gesamten Vorstand präsentiert und gemeinsam mit diesem erörtert. Die Schlüsselfunktionen der zweiten Linie beraten sich in regelmäßigen Abständen um eine effiziente Koordination sicherzustellen und Aufgabenüberschneidungen zu vermeiden. Sie sind vom sonstigen operativen Geschäft unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen getrennt. Alle Funktionen der zweiten Linie berichten direkt an den Vorstand der MBV, der letztendlich für die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems verantwortlich ist. Zur ausführlichen Beschreibung der Compliance Funktion und VmF wird auf die Kapitel „Compliance-Organisation & Aufgabenbereich & Aktivität“ und „Versicherungsmathematische Funktion“ verwiesen.
- **Dritte Linie (3rd Line):** Die Interne Revision überprüft unabhängig das Risikomanagement sowie alle anderen Geschäftsbereiche und –abläufe der MBV. Sie gewährleistet die gegenseitige Unabhängigkeit der ersten und zweiten Linie. Zur ausführlichen Beschreibung der Internen Revision wird auf das Kapitel „Funktion der Internen Revision“ verwiesen.

² Wesentlich in diesem Sinne meint, mit weitreichender verändernder Auswirkung auf das Governance System der MBV.

³ Siehe hierzu Kapitel „Allgemeine Angaben zum Governance System“

Umfang, Ergebnisse und Schlussfolgerungen der jährlichen Prüfungen, innerhalb der Three Lines (TL)⁴, sind ordnungsgemäß dokumentiert. Sofern aufgrund der regelmäßigen Prüfungstätigkeiten inhaltliche Änderungsbedarfe der Leitlinien/ Allgemeinen Regelungen (AR) der Bereiche entstehen, werden diese Dokumente vom Vorstand der MBV nach Anpassung erneut formell freigegeben.

Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2019 sind keine wesentlichen Änderungen des Governance Systems für 2020 erforderlich gewesen. Die letztendliche Verantwortung für die Einrichtung des Governance Systems liegt beim Vorstand der MBV. Er gewährleistet ein stabiles und vorsichtiges Management des Geschäfts. Das Governance System der MBV umfasst eine angemessene transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung der Verantwortlichkeiten und einer gemäß Proportionalität angemessenen Trennung der Zuständigkeiten.

Das Governance System der MBV umfasst die Schlüsselfunktionen Compliance⁵, die Versicherungsmathematische Funktion (VmF)⁶, Risikomanagement⁷ und die Interne Revision⁸.

Änderungen im Vorstand haben sich in 2020, wie unten dargestellt, im ersten Quartal ergeben. Durch einen nahtlosen Übergang von Herrn Roth, welcher mit Wirkung zum 18.03.2020 sein Vorstandsmandat niedergelegt hat, auf Herrn Seidel, welcher zum 19.03.2020 vom Aufsichtsrat als Vorstandsmitglied bestellt wurde, war der Vorstand somit jederzeit mit drei Personen besetzt.

Innerhalb des Gesamtvorstands wird die jeweilige Schlüsselfunktion vom dafür zuständigen Vorstand verantwortet. Die Gesamtverantwortung des Vorstands bleibt hiervon unberührt. Als Inhaber dieser Schlüsselfunktionen sind die nachfolgend genannten Funktionen, mit den entsprechenden Berichtslinien, bestellt und gegenüber der Aufsichtsbehörde gemeldet:

Funktion	Schlüsselfunktionsinhaber	Berichtslinie – zuständiges Vorstandsmitglied
Risikomanagement	Risikomanagement Funktion	Andreas Roth bis 18.03.2020, Jörg Seidel ab 19.03.2020 (CRO/COO*)
Interne Revision	Interne Revisionsfunktion	Gerd Kaiser (CEO/CUO**)
Compliance	Andreas Roth bis 18.03.2020, Jörg Seidel ab 19.03.2020	Andreas Roth bis 18.03.2020, Jörg Seidel ab 19.03.2020 (CRO/COO*)
Versicherungsmathematische Funktion	Versicherungsmathematische Funktionsinhaber	Gerd Kaiser (CEO/CUO**)

* CRO/COO = Chief Risk Officer/Chief Operation Officer

** CEO/CUO = Chief Executive Officer/Chief Underwriting Officer

Die Unabhängigkeit dieser Schlüsselfunktionen wird durch klare Rollen und Verantwortlichkeiten im Rahmen der organisatorischen und inhaltlichen Aufteilung gewahrt und somit die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an eine Trennung von risikoaufbauenden und -kontrollierenden Funktionen, unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips, gewährleistet.

Die MBV hat ihre Compliance Funktion im Rahmen eines Auslagerungsvertrages auf die DIS ausgelagert, welche eine Compliance Funktion eingerichtet hat. Es handelt sich somit um eine wesentliche Auslagerung einer

⁴ Siehe Kapitel „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“

⁵ Siehe Kapitel „Compliance-Organisation & Aufgabenbereich & Aktivität“

⁶ Siehe Kapitel „Versicherungsmathematische Funktion“

⁷ Siehe Kapitel „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)“

⁸ Siehe Kapitel „Funktion der Internen Revision“

Schlüsselfunktion gemäß Solvency II. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Auslagerung einer Schlüsselfunktion werden eingehalten und mittels des diesbezüglich durch die MBV bestellten Ausgliederungsbeauftragten, welcher durch das zuständige Vorstandsmitglied gestellt wird, regelmäßig überwacht. Gleichwohl bleibt es der MBV überlassen, diese Auslagerungsentscheidung gegebenenfalls zu ändern und die Schlüsselfunktion direkt intern anzusiedeln.

Das Kontrollorgan der MBV wird durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören aktuell die nachfolgenden Personen an:

- Dr. Ingo Telschow (Vorsitzender)
- Sarah Weigmann
- Mathias Herrmann bis 13.08.2020
- Dagmar Stelter ab 13.08.2020.

Durch den nahtlosen Übergang von Herrn Herrmann, welcher mit Wirkung zum 13.08.2020 sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt hat, auf Frau Stelter, welche zum selbigen Tag von der ordentlichen Hauptversammlung als Aufsichtsratsmitglied bestellt wurde, war der Aufsichtsrat somit jederzeit mit drei Personen besetzt.

Der Vorstand der Gesellschaft bestand im Geschäftsjahr 2020 aus drei Mitgliedern. Die Ressortverteilung innerhalb des Vorstands stellt sich wie folgt dar:

Ressortverteilung der Mitglieder des Vorstands		
Gerd Kaiser (Vorstandsvorsitzender)	Rebecca Schertle	Jörg Seidel
Versicherungsmathematische Funktion	Controlling	Operations & Beschwerdemanagement
Underwriting	Melde-/ Rechnungswesen	Risikomanagement & Internes Kontrollsystem
Produktmanagement		
Vertrieb & Marketing		
Interne Revision		
Business Development		
Schadenmanagement		
Ausgelagerte Funktionen		
Schadenmanagement	Treasury Frontend	Recht
Human Resources	Transaktionale Buchhaltung	Informationssicherheit
	Tax	IT
	Collections Management	Kundenmanagement
	Kapitalanlagemanagement	Compliance
	 = Schlüsselfunktion

Somit sieht die MBV ihr Governance System vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der ihren Geschäftstätigkeiten zugrundeliegenden Risiken auch im Hinblick auf die ihre Organisationsstruktur angemessen aufgestellt.

Die MBV hat zum Governance System Allgemeine Regelungen (AR) erstellt, welche insbesondere die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Mindestanforderung an die Geschäftsorganisation umfassen.

Das Business Continuity Management (BCM) der MBV wurde mit dem Ziel implementiert, unter Beachtung der Proportionalität, im Rahmen einer Gesamtnotfallkonzeption, Schäden an Unternehmenswerten, Personen und Gebäuden zu verhindern und darüber hinaus den Bedrohungen für die Existenz, die Handlungsfähigkeit und das Image der MBV in angemessener Weise entgegenzuwirken. Um dieses Ziel zu erreichen sind im Rahmen der AR zum Risikomanagement (AR Risk) zum einen präventive Maßnahmen beschrieben, zum anderen wurden Regelungen für den akuten Notfall festgelegt. Beides wird fortlaufend einem Review unterzogen und an die Risikosituation der MBV angepasst um weiterhin Adäquanz zu wahren. Darüber hinaus wurden Business Continuity Pläne (BCP) für die identifizierten internen kritischen Prozesse erstellt, welche auf die Kontinuitätsstrategie der MBV abgestimmt sind. Aufgrund der aktuellen Organisationsstruktur, sowie der Erfahrungen aus der Corona Pandemie, sieht die MBV ihr BCM, unter Beachtung der Proportionalität, als angemessen aufgestellt an.

Ein Prüfungsausschuss im Sinne von § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG ist bei der MBV nicht bestellt. Diese Aufgabe wird vom Aufsichtsrat selbst wahrgenommen.

Allgemeines zur Vergütungsstruktur:

Die MBV verfügt über ein Vergütungssystem, welches für Leitende Führungskräfte (nachfolgend: LFK) der ersten 3 Ebenen unter dem Konzernvorstand der Daimler AG grundsätzlich konzernweit, einheitlich in der Globalen Vergütungsrichtlinie (GVR) geregelt ist.

Dabei werden unter LFK im Daimler-Konzern jegliche Führungskräfte innerhalb vorgenannter Führungsebenen verstanden, davon unabhängig ob diese per Definition auch Leitende Angestellte i.S. des §5 Abs. 3 BetrVG sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben daher das grundsätzliche Vergütungssystem für LFK der Daimler AG, welches auch für die bei der MBV beschäftigten LFK zur Anwendung kommen würde.

Ferner werden die allgemeinen Grundsätze der GVR ergänzt durch eine Leitlinie zur Vergütungspolitik i.S. der Allgemeinen Regelung zur Vergütung der MBV AG (nachfolgend: AR 007 MBV) – welche die Einhaltung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Versicherungsunternehmen dokumentiert und die Vorgaben aus Solvency II erfüllt. Die Leitlinie AR 007 MBV wird entsprechend jährlich vom hierin benannten Verantwortlichen überprüft.

Vergütung des Vorstands:

Bislang erfolgt jedoch keine gesonderte Vergütung der Vorstandsmitglieder i.S. vorgenannter LFK durch die MBV vor dem Hintergrund, dass die Vergütung für deren berufliche Tätigkeit bzw. Aufgabenwahrnehmung für die MBV auf Ebene der Muttergesellschaft erfolgt. Die für die Tätigkeit bei der MBV von der Muttergesellschaft an die MBV weiterbelasteten Kosten enthalten resultierend keine variablen Bestandteile, so dass eine Konkretisierung der Vergütung der Vorstandsmitglieder auch in der nachfolgend benannten „Allgemeinen Regelung zur Vergütung der MBV AG (AR 007 MBV)“ derzeit entbehrlich ist. Ferner sind derzeit auch keine LFK über ein Dienstverhältnis bei der MBV beschäftigt.

Nichtleitende Mitarbeiter einschließlich Inhaber von Schlüsselfunktionen:

Für Beschäftigte unterhalb der Führungsebene 3 (zu denen auch die Inhaber der Schlüsselfunktionen in der MBV gehören) gelten Vergütungsregelungen auf tarifvertraglicher Basis. Im Gegensatz zu den Führungskräften ab Ebene 3 gelten für diese Mitarbeiter unterhalb der Führungsebene 3 ferner die in ergänzenden Betriebsvereinbarungen kollektivrechtlich geregelten Versorgungsmodelle zur betrieblichen Altersversorgung, deren fixen Jahresbeiträge sich direkt aus der tarifvertraglichen Einstufung i.S. der jeweils zutreffenden Vergütungsgruppe ergeben.

Aufsichtsratsvergütung:

Der Aufsichtsrat der MBV besteht ausschließlich aus Mitarbeitern der Daimler AG (inkl. Tochterunternehmen), diese erhalten gem. interner Vergütungsrichtlinie keine separate Vergütung für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied. Eine Erläuterung möglicher Vergütungen entfällt damit für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Des Weiteren besteht für die MBV kein Verwaltungsrat, weshalb die Angaben zur Vergütung für den Verwaltungsrat nicht relevant sind.

Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Vorstandes wurden nicht durchgeführt. Als wesentlich definiert die MBV die Transaktionen, welche nicht marktüblich sind.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen und den Prozess zur Sicherstellung dieser Anforderungen hat die MBV in der Allgemeinen Regelung „Fit & Proper“ sowie konkretisierend in einer Arbeitsanweisung beschrieben. Die aktuelle Fassung der Allgemeinen Regelung ist am 01.11.2020 in Kraft getreten.

Die Regelungen legen hierbei Zuständigkeiten, Anforderungen und Verfahren im Hinblick auf die Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit der nachfolgenden Personen fest:

- Mitglieder des Vorstands,
- Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie
- Inhaber von Schlüsselfunktionen (Versicherungsmathematische Funktion, Compliance Funktion, Risikomanagement inkl. Risikocontrolling und interne Revisionsfunktion).

Bei der Umsetzung der Anforderungen an die fachliche Eignung spielt das Proportionalitätsprinzip eine erhebliche Rolle, wobei das Ansehen und die Integrität der Personen stets dasselbe angemessene Niveau aufweisen muss. Im Hinblick auf das Proportionalitätsprinzip berücksichtigt die MBV bei der Prüfung der fachlichen Eignung die erforderlichen Kenntnisse immer bezogen auf das allgemeine Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld, in dem das Unternehmen tätig ist.

Gemäß § 24 VAG sind Voraussetzungen an die fachliche Eignung der Vorstände berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes muss über ausreichende Kenntnisse aller Bereiche verfügen, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten. Darüber hinaus sind versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement erforderlich.

Als Mindestmaß für das kollektive Wissen der Geschäftsleitung werden gemäß Leitlinie 11 der Leitlinien zum Governance System Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in den nachfolgend genannten fünf Bereichen vorausgesetzt, was im Rahmen des Einstellungsprozesses des Vorstands sichergestellt wird:

- Versicherungs- und Finanzmärkte,
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell,
- Governance System,
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse, und
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

Um ihrer Kontrollfunktion gerecht werden zu können, müssen auch Aufsichtsratsmitglieder über die hierzu erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Daher muss ein Verständnis für die vom Unternehmen getätigten Geschäfte vorliegen sowie die Fähigkeit die damit verbundenen Risiken für das Versicherungsunternehmen beurteilen zu können. Auch die Vertrautheit mit wesentlichen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen wird vorausgesetzt.

Für die Einhaltung der Anforderungen im Hinblick auf den Aufsichtsrat und den Vorstand der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat der MBV verantwortlich.

Voraussetzungen an die fachliche Eignung der Schlüsselfunktionen sind analog zur Geschäftsleitung berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die eine solide und umsichtige Fachführung gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften. Jeder einzelne Inhaber von Schlüsselfunktionen muss über ausreichende Kenntnisse in seinem Fachgebiet verfügen:

Schlüsselfunktion	Mindestanforderung an fachliche Qualifikation
Versicherungsmathematische Funktion	<ul style="list-style-type: none"> – Universitätsabschluss mit starkem Mathematik- und Statistikhintergrund – Aktuarsabschluss wünschenswert – Drei Jahre Erfahrung im Bereich der Nichtleben- und/oder Rückversicherung – Erfahrung in Bezug auf die Preisbildung für Nichtleben-Produkte und in Bezug auf technische Portfoliodaten – Erfahrung in der Implementierung der quantitativen Solvency II Anforderungen und Kalkulation – Berufliche Erfahrung mit statistischen Datenanalysen
Risikocontrollingfunktion	<ul style="list-style-type: none"> – Universitätsabschluss in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung – Mindestens drei Jahre Risikocontrollingenerfahrung in Versicherungs- oder Beratungsunternehmen – Solide Kenntnisse der Solvency II-Anforderungen in der Versicherungsumgebung
Compliance Funktion	<ul style="list-style-type: none"> – Universitätsabschluss in Recht oder eine vergleichbare Ausbildung – Mindestens drei Jahre Erfahrung in den Bereichen Compliance, Recht oder Risikomanagement im Versicherungs- oder Finanzsektor oder in einer Beratungsgesellschaft, die auf diese Sektoren spezialisiert ist – Solide Kenntnisse im Bereich Compliance und im regulatorischen Umfeld, inklusive Solvency II
Interne Revisionsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> – Universitätsabschluss im Bereich Finanzen, Business Administration oder eine vergleichbare Ausbildung – Vorzugsweise CIA, CFE und CISA qualifiziert – Nachweislich Erfahrung in einem der folgenden Bereiche: interne Revision, Wirtschaftsprüfung, interne Steuerung und Compliance – Mindestens drei Jahre Erfahrung in der Versicherung und/oder Rückversicherung oder Nachweis spezifischer technischer Fertigkeiten in diesem Bereich – Umfassende Kenntnisse der deutschen, luxemburgischen und europäischen regulatorischen Anforderungen

Gemäß DVO 2015/35 Artikel 273 werden bei der Bewertung der persönlichen Zuverlässigkeit bei den betreffenden Personen deren Redlichkeit und die finanzielle Solidität ebenfalls berücksichtigt. Weitere Anhaltspunkte können u.a. Charakter, persönliches Verhalten, das Geschäftsgebahren, einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte sein. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit sind bei allen Personengruppen, die in den Anwendungsbereich fallen, identisch.

Für diesen Personenkreis wird die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen vor jeder Bestellung nachweisbar geprüft. Zur Prüfung werden folgende Dokumente herangezogen:

- Detaillierter Lebenslauf,
- Ausgefülltes BaFin-Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- weitere Nachweise zu geforderten Qualifikationen und
- persönliche Interviews.

Die Beurteilung der fachlichen Eignung und der Zuverlässigkeit ist dabei nicht auf den Zeitpunkt der Bestellung bzw. Aufgabenzuweisung der betroffenen Personen beschränkt. Daher werden einmal jährlich die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Schlüsselaufgabeneinhaber sowie deren Erfüllung überprüft. Darüber hinaus wird auch die persönliche Zuverlässigkeit erneut dokumentiert.

Unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips erachtet die MBV die prozessuale Ausgestaltung zur Beurteilung der oben aufgeführten Anforderungen als angemessen.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Das Risikomanagement als Bestandteil der 2nd Line des Governance Systems der MBV dient dazu, Verfahren zur Entscheidungsfindung durch die Bereitstellung einheitlicher, zuverlässiger und rechtzeitiger Risikoinformationen unter Berücksichtigung der definierten Risikotragfähigkeit der MBV zu unterstützen. Die URCF der MBV ist so eingerichtet, dass sie unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips grundsätzlich frei von Einflüssen ist, die eine objektive und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können⁹. Ihr obliegt der Risikomanagementprozess samt -organisation, die Regelung der Verantwortlichkeiten, Koordination, Überwachung und Kommunikation hierzu.

Die Risikostrategie wird – unter Berücksichtigung der geschäftspolitischen Ausrichtung (Geschäftsstrategie) und Risikotoleranz – auf Basis des Risiko Registers, der ORSA-Ergebnisse und rechtlicher Anforderungen jährlich überprüft, ggf. angepasst und mit dem Vorstand der MBV erörtert. Die Risikostrategie enthält sowohl alle wesentlichen quantifizierbaren als auch nicht quantifizierbaren Risiken.

Anhand der aus der Risikostrategie abgeleiteten Risikotragfähigkeit hat der Vorstand der MBV die Grenzen und Toleranzschwellen im Limitsystem in 2020 der jährlichen Prüfung unterzogen und für folgende Risikokategorien ermittelt: Versicherungstechnisches Risiko, Gegenparteiausfallrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko und Operationelles Risiko. Darüber hinaus werden ebenfalls strategische und Reputationsrisiken qualitativ berücksichtigt. Die Risikotragfähigkeit und diese entsprechend definierten Limite der Gesellschaft werden regelmäßig, unter Berücksichtigung der Planung, überprüft. Bei Anpassungsbedarf erfolgt seitens der URCF, nach Rücksprache mit den Fachbereichen, ein Vorschlag an den Vorstand der MBV. Verstöße, bei denen Risiken die Toleranzgrenze¹⁰ überschreiten, werden neben der Bewertung durch den verantwortlichen Fachbereich ebenfalls durch die URCF bewertet und gemäß definierter Eskalationsprozesse an den Vorstand der MBV berichtet.

Die Überwachung und Meldung von Risiken wird mittels verschiedener Risikoverfahren und -prozesse unterstützt und abgebildet. Hierbei erfolgt eine qualitative (Risikobeschreibung) und eine quantitative (Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung) Einschätzung der Risiken und bei Identifikation von wesentlichen

⁹ Siehe Kapitel „Allgemeine Angaben zum Governance System“

¹⁰ Die Toleranzgrenzen sind in zwei Schwellenwerte (gelb & rot) unterteilt. Ein Verstoß bezüglich der gelben Schwellenwerte wird als eine Frühwarnung und ein Verstoß hinsichtlich der roten Schwellenwerte als ein Limitbruch bezeichnet. Bei Vorliegen eines der beiden Verstoß-Kategorien wird der im Risikotragfähigkeitskonzept jeweils definierte Eskalationsprozess, unterstützt durch das Risikomanagement, ausgelöst. Als Folge daraus werden mit dem Vorstand entsprechende Maßnahmen entwickelt, um die Risiken zu reduzieren und damit wieder in den definierten Normalbereich zu bringen. Die Maßnahmenumsetzung wird vom Bereich Risikomanagement begleitet und überwacht.

Risiken eine Aufnahme in das Risiko Register der MBV. Die Risiken werden ergänzend unter dem Aspekt der Risikotragfähigkeit und Risikostrategie der Gesellschaft betrachtet.

Die MBV-Organisation wird zudem von verschiedenen nachfolgend beschriebenen Ausschüssen unterstützt:

- **Risikomanagement Komitee (RMC)**
Zur Berichterstattung über die Überwachung sämtlicher Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, tagt in der Regel quartalsweise ein RMC. Ziel ist es, über die Einhaltung der im Rahmenwerk zur Risikotragfähigkeit festgelegten wichtigsten Grenzen, sowie auch die Risiken, regelmäßig zu berichten. Daneben erfolgt die Kommunikation zu den fallsituativen Prüfungen aus dem Bereich Risikomanagement und der aktuellen Risikolandschaft der MBV in Gänze.
- **Underwriting Komitee**
Dieses Komitee verfolgt die Zeichnung von Versicherungsrisiken und die Bildung von Rückstellungen.
- **Kapitalanlage Komitee**
Dieses Komitee entwickelt die Anlagestrategie und entscheidet über konkrete Anlagetätigkeiten. Des Weiteren überwacht es die Anlagerisiken, Liquiditätsrisiken und das Asset-Liability-Management (ALM).
- **Monitoring Komitee**
Dieses Komitee befasst sich mit dem regelmäßigen Monitoring der regulatorischen Neuerungen im Versicherungsrecht.

Etwaige Empfehlungen aus den Komitees werden an die zuständigen Fachbereiche bzw. den Vorstand der MBV kommuniziert. Der Vorstand folgt den Empfehlungen oder veranlasst eine Anpassung zusammen mit den verantwortlichen Mitarbeitern. Anschließend gibt der Vorstand die Vorgehensweise bzw. Maßnahmen entsprechen frei und fasst die Umsetzung nach.

Der Vorstand der MBV ist dafür zuständig, dass Verantwortlichkeiten, Vorgaben, Rechte und angemessen definierte Verfahren für die Umsetzung der Entscheidungsfindung durch ein adäquates Risikomanagement und die Risikokultur der Gesellschaft gestützt sind. Als Teil des ORSA Prozesses werden somit Prozesse und Verfahren zur Ermittlung, Beurteilung, Überwachung, Berichterstattung und zum Management relevanter Risiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist bzw. zukünftig ausgesetzt sein könnte, in der AR Risk der MBV beschrieben. Diese AR beinhaltet hierzu folgendes:

- Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen des ORSA Prozesses
- Prozesse und Verfahren zur Durchführung des ORSA
- Zusammenhang zwischen dem Risikoprofil, den genehmigten Risikotoleranzgrenzen, dem Gesamtsolvabilitätsbedarf und dem Kapitalanlagemanagementsystem
- Methoden zur Durchführung des ORSA, einschließlich Informationen über:
 - Häufigkeit der Stresstests, Sensitivitätsanalysen oder andere relevante Analysen
 - Datenqualitätsnormen
 - Häufigkeit der Bewertung und Begründung ihrer Angemessenheit
 - Zeitplan für die Durchführung des ORSA und Umstände, unter denen eine ad hoc ORSA¹¹ durchgeführt werden muss.

Ziel des ORSA ist die Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs der MBV auf aktueller und vorausschauender Basis, der Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und schließlich der Abweichung des Risikoprofils der MBV von den Annahmen der Standardformel, darunter:

¹¹ Ein ad hoc ORSA ist zu erstellen, wenn sich Art, Umfang oder die Bewertung der Risiken der MBV signifikant verändern. Abstrakt ist dies der Fall, wenn die unternehmensindividuelle Risikoeinschätzung eine starke Änderung des Risikoprofils aufgrund potenzieller externer oder interner Ereignisse nahelegt. Vorkehrungen, die es der MBV ermöglichen, eine solche wesentliche Änderung des Risikoprofils zu erkennen sind etabliert.

- Einschätzung von Art, Umfang und Komplexität der aktuellen und wahrscheinlichen, zukünftigen Risiken der MBV
- Ermittlung des aktuellen und künftigen Solvabilitätsbedarf auch unter Stressbedingungen
- Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Planungszeitraum

Für die Erstellung des ORSA der MBV gilt folgendes:

- Die Verantwortung und Steuerung des ORSA Prozess obliegt dem Vorstand der MBV
- Der Vorstand der MBV erstellt, unterstützt durch die Fachbereiche, den Bericht und erörtert die Ergebnisse
- Die Ergebnisse aus dem ORSA werden im Rahmen der Geschäftsplanung berücksichtigt.

Der ORSA Bericht wird vom Vorstand mindestens jährlich, oder bei wesentlicher Veränderung der Risikolage ad hoc, erstellt. Der ORSA ist innerhalb von 2 Wochen nach der Genehmigung durch den Vorstand an die BaFin weiterzuleiten.

Die Ermittlung des SCR wird für die MBV durch die VmF durchgeführt. Insgesamt wird die Solvenzkapitalausstattung der MBV unter Berücksichtigung des individuellen Risikoprofils als angemessen bewertet. Eine Abweichung von der Standardformel wird daher als nicht notwendig erachtet. Hierzu wird zudem auf die Ergebnisse des ORSA 2020 verwiesen, inklusive der Berücksichtigung in der Planung der Geschäftsstrategie, welche in den Kapiteln „Bewertung für Solvabilitätszwecke“ und „Kapitalmanagement“ näher beschrieben sind.

Die MBV hat in der Berichtsperiode die gültigen regulatorischen Kapitalanforderungen eingehalten. Regelmäßig wird dies auch im Kapitalanlage Komitee, ergänzt durch eine fallsituative Berichterstattung im RMC, gegenüber dem Management dargestellt. Das Risikomanagement ist hierbei regelmäßig optional teilnehmendes Mitglied.

Primäres Ziel des Anlagemanagements ist, die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu jedem möglichen Zeitpunkt erfüllen zu können. Die MBV handelt in ihrer Anlagestrategie stets nach dem Vorsichtsprinzip und wählt die Kapitalanlagen nach Liquidität, Qualität, Sicherheit, Rentabilität und Verfügbarkeit aus.

Unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips erachtet die MBV die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems, sowie der URCF einschließlich ORSA als angemessen. Die Angemessenheit des Risikomanagementsystems wird im Rahmen der Überprüfung des Governance Systems ebenfalls sichergestellt. Die einzelnen Elemente des Systems werden darüber hinaus regelmäßig risikoorientiert durch die interne Revisionsfunktion überprüft.

B.4 Internes Kontrollsystem

Die Verantwortung für ein angemessenes und wirksames Internes Kontrollsystem (IKS) wird im Bereich Risikomanagement koordiniert, in welchem auch der IKS-Beauftragte angesiedelt ist. Die folgenden vier Eckpfeiler des IKS werden durch den IKS-Beauftragten mit überwacht bzw. durch ihn durchgeführt:



Testing & Monitoring

Der IKS-Beauftragte sensibilisiert die Mitarbeiter mit regelmäßigen Informationen und ggf. Schulungen, um die Wirksamkeit und Weiterentwicklung des IKS sicherzustellen. Daneben erfolgt ein monatlicher Abzug zu den aktiven Kontrollen aus dem IKS-Tool zum Monatsende. Dieser wird auf eventuelle Auffälligkeiten hin geprüft.

Reporting

Der IKS-Beauftragte informiert im Rahmen des RMC regelmäßig über den aktuellen Status zum IKS.

Changemanagement

Sollten sich aufgrund der Erkenntnisse aus den Schritten „Testing“ bis „Reporting“ Verbesserungspotentiale ergeben, werden diese entsprechend adressiert und deren Umsetzung nachverfolgt.

Das IKS hat zum Ziel, Geschäftsprozesse und die Finanzberichterstattung zu überwachen und somit die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen, sowie potentielle finanzielle Verluste und Reputationsschäden aufgrund der inhärenten Risiken zu minimieren. Es umfasst weiterhin die Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit von Meldungen und Informationen im Bereich des Finanzwesens. Eine wesentliche Bedeutung im IKS nehmen daher sogenannte Schlüsselkontrollen ein. MBV definiert Schlüsselkontrollen als die Kontrollen, welche innerhalb eines Prozesses ein Risiko mit einem wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage reduzieren.

Das IKS erstreckt sich grundsätzlich über alle Fachbereiche sowie sämtliche, als wichtig eingestufte Auslagerungen auf Dritte. Basierend auf dem TLM unterteilt es sich in die operative Kontrolle (Kontrollpunkt) der Mitarbeiter eines Fachbereichs (Funktionale Kontrollverantwortung) und die nachgelagerte Überprüfung der Kontrolle (Kontrollprüfung) durch einen zweiten Mitarbeiter (Assessor).

Zur besseren Überwachung und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse, verfügt die MBV über eine webbasierte IKS Toolbox. Diese ermöglicht die Definition und Dokumentation der Kontrollpunkte und die wiederkehrende Kontrollprüfung dieser.

Ein Kontrollpunkt umfasst die Beschreibung der operativen Kontrolle und steht grundsätzlich in Beziehung zu einem bestimmten Geschäftsprozess, sowie einem funktionalen Kontrollverantwortlichen (Mitarbeiter), welcher die regelmäßige Durchführung und Dokumentation dieser verantwortet.

Zu jedem Kontrollpunkt ist eine regelmäßig wiederkehrende Kontrollprüfung definiert. Die Kontrollprüfung wird nach systemseitiger Benachrichtigung und Aufforderung zur Prüfung, durch den Assessor durchgeführt und in der Toolbox, innerhalb einer definierten Frist dokumentiert. Neben einer Beschreibung der Prüfung, ist auch die Beurteilung der Effektivität und Effizienz als Ergebnis der Kontrollprüfung dokumentiert. Damit besteht innerhalb des IKS ein durchgängiges und wirksames Vier-Augen-Prinzip.

Sofern ein Kontrollpunkt über ein Verbesserungspotential verfügt, wird ein entsprechender Workflow durch den Assessor im Zuge der Kontrollprüfung in der Toolbox selbst angestoßen. Der funktionale Kontrollverantwortliche wird hierüber systemseitig informiert. Die Optimierung des Kontrollpunktes erfolgt anschließend in Verantwortung des funktionalen Kontrollverantwortlichen innerhalb der für die Verbesserung definierten Frist. Damit wird die stetige Weiterentwicklung und Effektivität des IKS unterstützt.

Entscheidend für den Erfolg des IKS ist eine sinnvolle und zielgerichtete Verwendung von Kontrollmechanismen, da eine lediglich quantitative Implementierung oder Ausweitung von Kontrollen nicht zielführend ist.

Ergänzend zu den Kontrollprüfungen kann das IKS durch die Interne Revision, als unabhängige Instanz des TLM, geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfung werden ebenfalls an den Vorstand berichtet.

Darüber hinaus berichtet im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ein externer Wirtschaftsprüfer regelmäßig über die Schlussfolgerungen, Beobachtungen und Empfehlungen, die sich aus dem unabhängigen Prüfprozess ergeben.

Das IKS wird durch den Prozess „Loss Event Management“ (LEM) ergänzt. Mittels diesem werden quartalsweise oder bei Bedarf ad hoc operative Fehler und Versäumnisse systematisch identifiziert und mit Maßnahmen zur Behebung versehen. Für die ausführliche Beschreibung des LEM wird auf das Kapitel „Operationelles Risiko“ verwiesen.

Unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips erachtet die MBV die Ausgestaltung ihres IKS als angemessen.

B.4.1 Compliance Organisation & Aufgabenbereich & Aktivität

Die DIS verfügt über eine Compliance Funktion, welche von der MBV mittels Vertragsverhältnis beauftragt wird (Outsourcing). Die MBV hat ihre Compliance Funktion auf die DIS ausgelagert. Die MBV hat insoweit mit der DIS einen Auslagerungsvertrag geschlossen. Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Auslagerung. Des Weiteren hat die MBV einen Ausgliederungsbeauftragten bestellt. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Auslagerung von der Compliance Schlüsselfunktion werden eingehalten. Gleichwohl bleibt es der MBV überlassen, diese Auslagerungsentscheidung gegebenenfalls zu ändern und die Schlüsselfunktion direkt bei sich anzusiedeln.

Die Compliance Funktion hat vier zentrale Aufgabenbereiche: Die Beratungsaufgabe, die Frühwarnaufgabe, die Überwachungsaufgabe und die Risikokontrollaufgabe.

Beratungsaufgabe: Die Compliance Funktion berät den Vorstand hinsichtlich der Einhaltung der mit der SII-Rahmenrichtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie weitere für die regulierten Gesellschaften relevante Compliance Rechtsgebiete. Die Compliance Funktion berät auch Mitarbeiter, insbesondere Führungskräfte, bei der Einhaltung der für diese relevanten Vorgaben. Daneben wird die Beratungsaufgabe durch Schulungen und/oder Präsentationen, basierend auf den Anforderungen und Änderungen, umgesetzt. Eine Schulung der Mitarbeiter ist regelmäßig vorgesehen.

Frühwarnaufgabe: Im Rahmen der Frühwarnaufgabe stellt die Compliance Funktion sicher, dass mögliche Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes frühzeitig beobachtet und analysiert werden. Dazu wird die Geschäftsleitung frühzeitig informiert um ggf. entsprechende Maßnahmen einzuführen.

Die Frühwarnung wird u.a. durch den Monitoring Prozess umgesetzt. Der Monitoring Prozess dient der Durchführung des Monitorings der regulatorischen Neuerungen im Versicherungsrecht. Ab dem 4. Quartal 2019 wurden die Themen aus Effizienzgründen erweitert: Neben Compliance, Risikomanagement und Legal, die die regulatorischen und gesetzlichen Neuerungen für die MBV beobachten, wurden die Themen Governance, Richtlinienmanagement, regulatorisches Reporting und Informationssicherheit neu aufgenommen.

Die Ziele des Monitoring Prozesses sind folgende:

- Identifizierung und Aufzeichnung regulatorischer Neuerungen/Änderungen im Versicherungsrecht (und entsprechender Rechtsprechung) und die damit verbundene Schaffung eines Überblicks.
- Beobachtung der Entwicklungen im Bereich der Versicherungsaufsicht.
- Meldung über relevante regulatorische Neuerungen/Änderungen im Versicherungsrecht, die die Versicherungsunternehmen der Daimler AG betreffen.
- Monitoring von generellen Governance Themen.

Regulatorische oder gesetzliche Änderungen, die für die Versicherungsunternehmen Auswirkungen haben könnten, werden an die jeweiligen Ansprechpartner weitergegeben.

Überwachungsaufgabe: Die Compliance Funktion überwacht, ob die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen sowie konzerninterne Vorgaben durch die Versicherungsunternehmen der Daimler AG selbst und durch ihre Mitarbeiter eingehalten werden. Weiterhin prüft sie regelmäßig das rechtliche Umfeld auf Änderungen (dies erfolgt im Rahmen des Monitoring Prozesses). Im anschließenden Monitoring Komitee werden dann die Änderungen und ggf. die Maßnahmen abgestimmt. Quartalsweise erfolgt eine Berichterstattung über alle

relevanten rechtlichen Neuigkeiten bzw. Änderungen in Form eines Newsletters an die Vorstände und aller Mitarbeiter der Versicherungsunternehmen der Daimler AG.

Die Compliance Funktion überwacht des Weiteren die zur Verhinderung eines Compliance Verstoßes implementierten präventiven Maßnahmen und die bei einem eingetretenen Verstoß im Einzelfall ergriffenen Gegenmaßnahmen auf ihre Angemessenheit hin.

Risikokontrollaufgabe: Die Compliance Funktion identifiziert und beurteilt die Compliance Risiken. Zu diesen Risiken gehören u.a. Reputationsschäden/-verluste. Die Risikomanagement-Funktion identifiziert und beurteilt Compliance Risiken ebenso, jedoch liegt dabei der Fokus auf operationelle Risiken. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt. Die Compliance Funktion erstellt jährlich die Versicherungs-Compliance-Risikoanalyse, um eine Übersicht der Risikosituation zu haben und die Compliance Risiken zu steuern.

Im Falle eines Compliance Verstoßes wird dieser Fall im Incident-Register dokumentiert und auf Ursache, Auswirkungen und Gegenmaßnahmen analysiert.

Unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips erachtet die MBV die Ausgestaltung der Compliance Organisation, auch vor dem Hintergrund der konzerninternen Ausgliederung als angemessen.

Trotz der Corona Situation konnten im Berichtszeitraum 2020 durch leichte Anpassungen des Compliance –Plans (bspw. Fristen für die Compliance internen Berichte) die wesentlichen Compliance-Aufgaben, Berichte und Tätigkeiten durchgeführt werden.

B.5 Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision der MBV ist eine unabhängige Prüfungs- und Beratungsfunktion innerhalb der MBV und dem CEO unterstellt. Die Interne Revision unterstützt die Verbesserung der unternehmerischen Risikolage der MBV und beurteilt die internen Kontrollen und Prozesse hinsichtlich:

- Einhaltung anzuwendender Gesetze und Bestimmungen
- Einhaltung interner und externer Richtlinien und Grundsätze
- Schutz der Unternehmenswerte
- Verlässlichkeit der internen und externen Berichterstattung
- Effektivität und Effizienz der operativen und administrativen Tätigkeiten.

Die Interne Revision leistet mittels eines disziplinierten und systematischen Ansatzes einen Beitrag zur Erreichung der Unternehmensziele vor dem regulatorischen Kontext und im Besonderen zur Beurteilung und Verbesserung der Effektivität des Risikomanagements, der internen Kontrollen und der Governance Prozesse.

Unbeschadet des Direktionsrechts des CEO der Gesellschaft, nimmt die Interne Revision ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahr.

Neben der unabhängigen und selbstständigen Prüfungsplanung der Internen Revision ist die Geschäftsführung der MBV berechtigt, Prüfungsaufträge an die Interne Revision zu vergeben. Außerdem ist das Aufsichtsorgan der Gesellschaft befugt, Prüfungsaufträge an die Revision zu vergeben. Jedoch entscheidet die Interne Revision frei und ohne Einfluss, ob die erforderlichen Ressourcen verfügbar sind.

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit arbeitet die Revision nach dem Corporate Prinzip des Three Line Model. Dementsprechend erfolgen auch Prüfungshandlungen gegenüber der ersten und zweiten Linie des Three Line Model durch Personen, die nicht in die betrieblichen Abläufe der MBV eingebunden und nicht für das Ergebnis der zu überwachenden Prozesse verantwortlich sind (Verbot der Selbstprüfung). Die in der Revision beschäftigten Personen bzw. die durch sie mit der Prüfung beauftragten Personen dürfen grundsätzlich nicht mit Aufgaben betraut werden, die nicht im Rahmen der Revisionstätigkeit liegen.

Hinsichtlich der Abgrenzung zu den Schlüsselfunktionen Risikomanagement, Compliance und versicherungsmathematische Funktion gilt das Prinzip der Funktionstrennung. Dies bedeutet, dass auch die Schlüsselfunktionen der „2nd Line“ grundsätzlich der Überprüfung durch die Interne Revision unterliegen und daher keine gemeinsamen Prüfungen durchführbar sind. Gleichwohl wird die Interne Revision auf Ergebnisse der Überprüfungen, insbesondere durch die Schlüsselfunktionen Risikomanagement und Compliance, zurückgreifen.

Eine Beratung der Schlüsselfunktionen darf nur stattfinden, solange die Unabhängigkeit und Objektivität der Revision nicht eingeschränkt wird, da alle Funktionen selbst in ihrer Wirksamkeit geprüft werden müssen. Die Funktionsträger selbst können die Revision hinsichtlich der spezifischen Themenstellungen beraten, solange eine kritische Würdigung durch die Interne Revision folgt.

Der Internen Revision wurde vom Vorstand ein uneingeschränktes Prüfungsrecht eingeräumt. Ihr wird ein vollständiges aktives und passives Informationsrecht zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet.

Der Revisionsverantwortliche erhält Kenntnis durch den Vorstand der MBV, sofern Prüfungen durch Dritte anstehen und erhält nach deren Durchführung die entsprechenden Prüfungsberichte.

Das uneingeschränkte Prüfungsrecht bezieht sich auch auf Outsourcing-Partner und die damit verbundenen ausgelagerten Funktionen.

Die AR Interne Revision wird mindestens einmal jährlich durch die Interne Revision auf Aktualität und ggf. Änderungsbedarf überprüft. Somit wurde sie in 2020 einem Review unterzogen, bei dem sich keine signifikanten Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr ergaben.

Die MBV als Firmenmitglied des Deutschen Institut für Interne Revision e.V. (im Folgenden: DIIR), führt die Prüfungshandlungen auf der Grundlage der anerkannten Standards des DIIR durch.

Die Funktion der Internen Revision wurde während des Berichtsjahres 2020 durch die intern verantwortliche Person der MBV ausgeführt.

Unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips erachtet die MBV die Ausgestaltung der Schlüsselfunktion Interne Revision als angemessen.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die VmF ist als Schlüsselfunktion, im TLM der zweiten Linie im Governance System der MBV zugeordnet. Die VmF ist hierbei insbesondere so eingerichtet, dass sie jederzeit frei von Einflüssen ist, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können. Somit gewährleistet sie die jederzeitige Einhaltung der genannten rechtlichen Grundlagen, versorgt den Vorstand mit unabhängigen sowie objektiven Informationen und gewährleistet dadurch eine Qualitätssicherung.

Insbesondere zwischen der VmF und der Risikomanagementfunktion existiert eine Vielzahl von Schnittstellen, die eine enge Verzahnung beider Tätigkeiten unverzichtbar machen.

Die VmF innerhalb der MBV deckt die Vorbereitung der aktuariellen Aufgaben und des Reportings sowie den Review dieser Aktivitäten ab.

Die während eines Finanzjahres durchzuführenden Aktivitäten und Befugnisse der VmF ergeben sich aus den Beschreibungen § 31 VAG und Art. 272 DVO.

Neben den oben genannten Aktivitäten die VmF ist auch Mitglied des RMC, Kapitalanlage und Underwriting Komitees.

Die VmF berichtet regelmäßig (VmF Report) und sofern notwendig ad hoc an den Vorstand der MBV. In der Berichtslinie ist die VmF dem CEO der MBV zugeordnet.

Unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips erachtet die MBV die Aufbau- und Ablauforganisatorische Ausgestaltung der VmF als angemessen.

B.7 Outsourcing

Die MBV beschreibt in ihrer AR Risk im Kapitel „Outsourcing“, welches sich an den regulatorischen Vorgaben orientiert, die zumindest einzuhaltenden Vorgaben bei Outsourcings gemäß Solvency II (Ausgliederungen). Auf Basis dieser AR hat der Vorstand der MBV festgelegt, welche Outsourcings als wichtig im Sinne von § 32 VAG bzw. wesentlich im Sinne von Solvency II eingestuft werden. Der BaFin sind die wichtigen Outsourcing-Vereinbarungen bekannt und sie wird bei wesentlichen Änderungen sowie Neuzeichnungen oder Aufhebungen entsprechend informiert.

Die MBV nimmt, sofern möglich, Outsourcing bevorzugt konzernintern vor. Sämtliche oben benannten Outsourcing-Vereinbarungen (intern & extern) sind im Rechtsraum Deutschland ansässig.

Das Outsourcing der Schlüsselfunktion Compliance werden im Kapitel „Allgemeine Angaben zum Governance System“ beschrieben.

Jeder Geschäftsbereich, der wichtige Aktivitäten oder Funktionen ausgliedert, muss innerhalb seines IKS über spezifische Kontrollen zur Überwachung dieser Outsourcing-Vereinbarungen verfügen. Die Verantwortung hierfür trägt der Ausgliederungsbeauftragte des jeweiligen organisatorisch dafür verantwortlichen Bereichs der MBV. Er muss sicherstellen, dass die Kontrollen vor und während der Implementierung, sowie während der Vertragslaufzeit des Outsourcings mittels eines Outsourcing Assessments (inkl. Risk Assessment) durchgeführt werden. Dienstleister müssen die Einhaltung der relevanten Kontrollen auf Anfrage durch die MBV nachweislich bestätigen. So können die mit dem Outsourcing verbundenen Risiken eingeschätzt, verringert und kontrolliert werden. Darüber hinaus kann im Falle von negativen Ereignissen oder von Kündigungen die Geschäftskontinuität gewahrt werden.

Unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips erachtet die MBV die Ausgestaltung des Outsourcing Prozesses als angemessen.

B.8 Sonstige Angaben

Die MBV möchte den Empfehlungen der BaFin¹² gerecht werden, dass Versicherungsunternehmen die Auswirkungen aufgrund des Corona Virus als „wesentliche Entwicklung“ im Sinne von Artikel 54 Absatz 1 der Solvency-II-Richtlinie¹³ zu betrachten haben. Dementsprechend möchte die MBV diese zweckmäßigen Angaben zu Wesensart und Auswirkungen wie folgt tätigen:

- Die MBV betrachtete die aktuelle Situation als Pandemie im Sinne ihres BCM. Die MBV hat somit ab Mitte März 2020 einen Krisenstab einberufen und sich regelmäßig über die Auswirkungen sowie zu tätigen Maßnahmen in dieser Krise beraten.

¹² BaFin Meldung unter:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020_Corona/meldung_2020_03_21_corona_virus12_EIOPA.html;jsessionid=8FOCBC4CDC076CC6276D935F222BF096.1_cid370

¹³ Bei Eintreten einer jeden wichtigen Entwicklung, die die Bedeutung der gemäß Artikel 51 und 53 veröffentlichten Informationen erheblich verändert, legen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zweckmäßige Angaben zu Wesensart und Auswirkungen der wichtigen Entwicklung vor.

- Es wurden zudem ad hoc Meetings für das Kapitalanlagekomitee durchgeführt und die Liquiditätssituation der MBV wird verstärkt überprüft.
- Angesichts der globalen Corona-Pandemie hat die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter und Geschäftspartner für die MBV und DAG höchste Priorität.
- Die Mitarbeiter der MBV arbeiten seit dem 16.03.2020 primär mobil bzw. vom Homeoffice.
- Der Krisenstab wurde mit Zustimmung des Krisenstableiters sowie den beiden Vertretern Ende August 2020 offiziell beendet, da das Tagesgeschäft durch die Fachbereiche wieder aufgenommen wurde und auf Basis der gesammelten Erfahrungen problemlos mobil bzw. aus dem Homeoffice ausgeführt werden kann.
- Der Großteil der Produktion sowie weite Bereiche der Verwaltung innerhalb der europäischen Daimler-Einheiten wurden vom 23. März bis teilweise Ende 2020 eingestellt. Die MBV orientiert ihre Initiativen an den Empfehlungen internationaler, nationaler und lokaler Behörden. Überall dort, wo das operative Geschäft fortgesetzt werden muss, hat das Unternehmen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine Infektion mit dem Virus zu verhindern.
- Aufgrund der etablierten Steuerungsprozesse, auch bei wesentlichen Auslagerungen, hat die MBV keine Beeinträchtigung der Erfüllung Ihrer Leistungsversprechen gegenüber den Versicherungsnehmern bzw. Kunden erfahren.
- Es bleibt festzuhalten, dass sich die MBV keinen erheblichen Veränderungen hinsichtlich ihres Governance Systems im Sinne des Artikel 54 Absatz (1) Solvency II Richtlinie ausgesetzt sieht.

C. Risikoprofil

Für die ausführliche Darstellung der quantitativen Ausprägung zu den nachstehend aufgeführten Risikokategorien verweist die MBV auf das Kapitel „Solvvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung“. Das Risikoprofil des Unternehmens wird insbesondere durch das Marktrisiko sowie das Versicherungstechnisches Risiko dominiert. Die Bewertung der Risiken erfolgt in diesem Kapitel überwiegend qualitativ. Eine quantitative Betrachtung auf Ebene einzelner Risikoarten erfolgt im Kapitel Kapitalmanagement.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko umfasst grundsätzlich das Prämien- und Reserverisiko. Im Wesentlichen kann es als das Risiko bezeichnet werden, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden aus Versicherungsverträgen vom erwarteten Aufwand abweicht. Dieses Risiko ergibt sich überwiegend für die MBV aus dem Geschäft der im Inland betriebenen Garantiever sicherung für Mercedes-Benz und smart. Ein Teil des Risikos ergibt sich auch aus der Versicherung des finanziellen Verlustes aus dem Mobilitätsversprechen der Daimler AG.

Gemäß Solvency II-Standardformel haben die versicherungstechnischen Risiken einen Anteil von 49 %¹⁴ (Vj. 51 %) an der Basissolvvenzkapitalanforderung vor Diversifikation. Der Einfluss auf die Wirtschafts-, Finanz-, und Ertragslage der Gesellschaft ist entsprechend hoch. Versicherungstechnische Risiko-Diversifizierungspotentiale geografisch und/ oder mit weiteren Marken sind im Geschäftsjahr 2020 nicht gegeben.

Das versicherungstechnische Risiko der MBV besteht überwiegend aus der Garantiever sicherung für Personenkraftfahrzeuge der Marken Mercedes-Benz und smart in Deutschland, sowie hinsichtlich Vertrieb und Service über einen Dienstleister. Die MBV vergibt hierbei Garantiever sicherungen nicht unmittelbar an Endkunden, sondern lediglich an vom Hersteller autorisierte Händler. Das sich daraus ergebende Konzentrationsrisiko für die

¹⁴ Solvency II Standardformel zum Stand 31.12.2020

Versicherungstechnik hinsichtlich der Marke wird bewusst eingegangen. Zur Reduktion des Risikos der Konzentration auf einzelne Vermittlungskanäle, gilt es die Diversifikation mittels Steigerung der Absatzzahlen durch den konzerninternen Vertrieb zu erhöhen. Das Risiko ist als „sonstige Kraftfahrtversicherung“ gemäß Solvency II klassifiziert.

Zusätzlich zu den genannten Risiken ist auch die „Versicherung des finanziellen Verlustes“ aus dem Mobilitätsversprechen der Daimler AG einzubeziehen. Diese ist gemäß Anhang I, DVO 2015/35 dem Geschäftsbereich „Verschiedene finanzielle Verluste“ zugeordnet.

Das versicherungstechnische Risiko besteht für die MBV v.a. aus folgenden Elementen: die Aufwendungen für Versicherungsfälle übersteigen die prognostizierten Aufwendungen, inadäquates Pricing, Änderungen im Verhalten der Versicherungsnehmer, Änderungen in der Qualität der versicherten Fahrzeuge.

Das Versicherungstechnische Risiko hat sich im Geschäftsjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Die aktiven Versicherungsverträge sind angestiegen und dementsprechend ergibt sich eine Erhöhung des Versicherungstechnischen Risikos. Die MBV hat das operative Geschäft zum 01. März 2016 aufgenommen und das Jahr 2020 repräsentiert das vierte vollständige Geschäftsjahr. Die Kalkulation der Prämien, sowie die Reservierung für Schadenzahlungen erfolgten unter Anwendung des Vorsichtsprinzips, da insgesamt noch keine umfangreiche Historie besteht. Das Portfolio ist in sich gut diversifiziert, sodass sich das Prämien- und Reserverisiko für die MBV wie erwartet entwickelt hat. Eine übermäßige Risikoexposition ist nicht zu beobachten.

Zur Reduzierung des versicherungstechnischen Risikos wurden verschiedene Maßnahmen durchgeführt. So ist das Versicherungsgeschäft der MBV über einen proportionalen Rückversicherungsvertrag rückversichert. Dieser transferiert einen Teil der Risiken und reduziert die Eigenkapitalanforderungen nach Solvency II. Der Risikotransfer des Rückversicherungsvertrages wird im Rahmen jedes Planungsprozesses überprüft.

Es besteht eine gültige Underwriting Policy, die das Monitoring des Portfolios und die Limits und Kontrollen innerhalb des Underwriting Prozesses und für die Einführung neuer Produkte definiert. Underwritinglimits sind ebenfalls in der Policy enthalten. Die Auswirkungen von zusätzlichen Prämienvolumen auf die Limits werden ebenfalls in die Beurteilung einbezogen.

Mittels des Underwriting Komitees ist eine monatliche Berichterstattung eingerichtet. Diese ermöglicht einen Überblick über das gesamte Portfolio der MBV. Dabei werden die Risiken von Produkten, Programmen, Händlern, Absatzkanälen und der Vertriebsplanung überwacht. Auf dieser Basis werden regelmäßige Analysen hinsichtlich Plan-Ist-Abweichungen für Schadenquote, Beitragsvolumen und Neuakquisitionen sowie Händlern mit hohen Schadenquoten und Schadentrends durchgeführt. Zudem werden regelmäßig die Schaden- und Prämien dreiecke, Schadenfrequenz Analyse und Auswertungskurve der Schadenzahlungen pro Laufzeitebene dem Underwriting Komitee berichtet.

Das IKS schließt Kontrollen innerhalb des Underwriting Prozesses einschließlich des 4-Augen-Prinzips mit ein. Das Risiko Register der MBV ermöglicht es wesentliche materielle Risiken zu überwachen und schließt versicherungstechnische Risiken mit ein.

Die Szenarioanalysen sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests und die damit zusammenhängenden Methoden sind unten beschrieben.

Die Einschätzung des zukünftigen Solvabilitätsbedarfs wird durch die Betrachtung von Stressbedingungen vervollständigt.

Für die Beurteilung des zukünftigen Solvabilitätsbedarfs wurden – unter Berücksichtigung der im Risiko Register und in der Standardformel identifizierten Risiken – ein Szenario für das versicherungstechnische Risiko vom Vorstand entwickelt.

Risikokategorie: Zeichnung von Versicherungsrisiken.

Szenariobeschreibung: Die Gesamtschadenquote erreicht 90 % und überschreitet damit die intern definierte Obergrenze für das Zeichnungsjahr 2020.

Ursache: Die kumuliert bezahlten Schäden und gebildeten Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellungen) sind deutlich höher als die vereinnahmten Prämien der MBV. Grund hierfür sind notwendige Anpassungen in der Preisfestsetzung oder Veränderungen in den relevanten Risikokennzahlen.

Berechnungsmethodik: Um für das Zeichnungsjahr 2020 eine Schadenquote in Höhe von 90% zu erhalten, muss zunächst der Geschäftsplan modifiziert werden. Daher werden die folgenden Effekte in der Planung berücksichtigt: Anstieg der Schadenzahlungen für die drei Finanzjahre, der Effekt auf die Jahresergebnisse sowie der technische Effekt auf die Eigenmittel und die Bilanzsumme. Anschließend wird die Solvency II-Bilanz unter Berücksichtigung der modifizierten Inputs vorbereitet. Darüber hinaus wird für die Berechnung der besten Schätzwerte für die Prämienrückstellung im Verlauf der Entwicklung der Ertragsstruktur eine Schadenquote in Höhe von 90% für das Zeichnungsjahr 2020 zugrunde gelegt. Da die MBV mehrjährige Verträge zeichnet, ist in den drei Finanzjahren 2020, 2021 und 2022 mit höheren Prämienrückstellungen für das Zeichnungsjahr 2020 zu rechnen. Das SCR wird auf Basis der angepassten Solvency II-Bilanz berechnet, in der die folgenden zwei Effekte abgebildet sind: Die höheren Schadenaufwendungen sowie die höheren Solvency II-Prämienrückstellungen führen zur Anpassung des Geschäftsplans. Das Ergebnis der SCR wird sich erwartungsgemäß nur marginal verändern. Der Haupteffekt dieses Szenarios wird die zu beobachtende Minderung der Solvency II-Eigenmittel sein.

Wie oben erwähnt, hat dieses Szenario hauptsächlich Auswirkungen auf die Höhe der Eigenmittel der drei Geschäftsjahre:

- Im Jahr 2020 verringern sich die Eigenmittel von 49.399 kEUR unter Berücksichtigung des Stresstestszenarios auf 44.975 kEUR
- Im Jahr 2021 ist eine Verringerung der Eigenmittel von 48.327 kEUR auf 46.549 kEUR zu beobachten
- Im Jahr 2022 findet ein Rückgang der Eigenmittel von 48.842 kEUR auf 48.434 kEUR statt.

Die negativen Auswirkungen auf die Eigenmittel ergeben sich aus dem zusätzlichen Schadenaufwand in den Geschäftsjahren 2020 – 2022 und der höheren Schadenquote zur Berechnung der Prämienrückstellung.

Die Änderungen in der Solvenzquote im Stresstestszenario sind wie folgt:

- Im Jahr 2020 von 152 % ohne Stresstestszenario auf 130 % im Stresstestszenario
- Im Jahr 2021 von 141 % ohne Stresstestszenario auf 135 % im Stresstestszenario
- Im Jahr 2022 von 140 % ohne Stresstestszenario auf 141 % im Stresstestszenario.

Eine Sensitivitätsanalyse des BSCR bzgl. Prämien- und Reserverisiko-Volatilitäten zeigt, dass eine relative Änderung der Volatilitäten um 50 % zu einem um 20 % kleineren BSCR führt. Diese Sensitivität von ca. 38 % ist als wesentlich einzustufen. Eine unternehmensindividuelle Quantifizierung der Volatilitäten war während der ORSA Prozess für die MBV aufgrund der 4 Jahre Historie noch nicht möglich.

Die Stresstestszenarien wurden unter Berücksichtigung des ungekündigten und gültigen Ergebnisabführungsvertrages (EAV) erstellt.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt. Es setzt sich aus den folgenden sechs Risikokategorien zusammen: Zinsänderungsrisiko, Aktienrisiko, Immobilienrisiko, Spreadrisiko, Konzentrationsrisiko und Währungsrisiko.

Das Marktrisiko resultiert für die MBV aus der Investition in Kapitalanlagen.

Gemäß Solvency II-Standardformel hat das Marktrisiko einen Anteil von 34 %¹⁵ (Vj. 31 %) an der Basissolvvenzkapitalanforderung vor Diversifikation. Es ist damit von eher untergeordneter Bedeutung für die MBV. Aufgrund der Kapitalanlagestruktur ist für die MBV hauptsächlich das Spread- und Aktienrisiko wesentlich.

Als Marktrisiko wird eine für die MBV nachteilige Veränderung von Bilanzpositionen, deren Wert oder Zahlungsprofil von den Geschehnissen auf den Kapitalmärkten abhängt, verstanden. Von dieser Veränderung ist sowohl die Aktivseite (Assets) als auch die Passivseite (Liabilities) betroffen. Auf der Aktivseite wird die bilanzierte Kapitalanlage abgebildet, auf der Passivseite der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Kapitalanlagen der MBV beschränken sich auf Sicht- und Termineinlagen, Barmittelbestandteile und einen Spezial-AIF.

Ein potentielles Konzentrationsrisiko in der Kapitalanlage (Marktrisiko) ist durch angemessene Streuung und die Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Regelung für Vermögensanlagen der MBV zu limitieren. Die Überwachung und Überprüfung der Kapitalanlagen erfolgt regelmäßig durch das Kapitalanlage Komitee.

Des Weiteren wird zur optimalen Streuung und Minderung des Konzentrationsrisikos innerhalb des Marktrisikos das Anlageportfolio neben der Diversifikation in den Wertpapierarten durch eine Diversifikation nach Regionen und Marktsegmenten ergänzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt ausschließlich zu Absicherungszwecken.

Primäres Ziel des Kapitalanlagemanagements ist, alle Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu jedem möglichen Zeitpunkt erfüllen zu können. Die MBV handelt in ihrer Anlagestrategie stets nach dem Vorsichtsprinzip und wählt die Kapitalanlagen nach Liquidität, Qualität, Sicherheit, Rentabilität und Verfügbarkeit aus. Damit soll u. a. sichergestellt werden, dass die Anlagen in Einklang mit der Geschäftstätigkeit, den definierten Risikotoleranzschwellen und somit der langfristigen Risikoexponierung sind.

Der Solvabilitätsbedarf wird regelmäßig durch das Aktuariat der MBV geprüft und bewertet. Die Risikostrategie der MBV stellt darüber hinaus auf die Risiken der MBV Kapitalanlagestrategie ab.

Aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes sowie der stark volatilen Kapitalmärkte im Zuge der Corona Pandemie ist die MBV für all ihre Anlagen risikoavers geprägt, sodass eine Limitierung für Währungen, Aktien, Bonitätsstufen sowie Durationen in der Allgemeinen Regelung für Vermögensanlagen für die MBV definiert sind.

Zur Steuerung der Kapitalanlagen gibt die MBV einen Rahmen vor, welcher Quoten im Bereich des Anlageportfolios festlegt.

Die MBV stellt keine Sicherheiten oder Garantien. Ebenso tätigt die MBV keine Geschäfte gemäß Artikel 309 1 (b); 2 (f) DVO.

¹⁵ Solvency II Standardformel zum Stand 31.12.2020

Methoden der Risikominderung und ihre Wirksamkeit

Die MBV investiert in einen geschlossenen Spezial-AIF und kann somit den Rahmen der Anlagestrategie und Vermögensallokation vorgeben.

Die Vermögensverwaltung unterliegt folglich den Regelungen der MBV, die die Anlagestrategie sowie deren Ausgestaltung beschreiben.

Die SCR Anforderungen werden für die MBV berücksichtigt und fließen in die Anlageentscheidungen mit ein.

Die Risikokonzentration für die langfristigen Anlagen werden als gering eingeschätzt, da die MBV auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageklassen, Einzeltitel, Unternehmensgruppen, Regionen sowie von bestimmten Vermögenswerten achtet, um einen positiven Diversifikationseffekt zwischen den Anlagen herzustellen.

Ein separater Stresstest für das Marktrisiko wurde nicht durchgeführt. Die MBV erachtet die Annahmen der Standardformel für das Modul „Marktrisiko“ als angemessen und ausreichend, da die Struktur des Kapitalanlageexposures keine unerwarteten Risiken aufzeigt, welche nicht durch die Standardformel angemessen berücksichtigt werden.

Insgesamt existiert weiterhin kein Kreditportfolio für die MBV.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung von Bonität (Credit-Spread) von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldner ergibt, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat.

Gemäß Solvency II-Standardformel hat das Kreditrisiko einen Anteil von 18 %¹⁶ (Vj. 18 %) an der Basissolvenzkapitalanforderung vor Diversifikation. Es spielt daher bei der MBV eine entsprechend wichtige Rolle.

Das Ausfallrisiko Typ 1 der MBV basiert auf den Kapitalanlagen sowie dem möglichen Verlust bei Ausfall (Loss Given Default) des Rückversicherers. Die Kalkulation zum Verlust des Ausfalls von Rückversicherern wird gemäß der Vereinfachungsregel des Artikels 107 DVO 2015/35 bestimmt.

Das Ausfallrisiko Typ 2 wird auf Basis der Forderungen gegenüber den Händlern und den Niederlassungen der Daimler AG berechnet.

Die Risikokonzentration für die MBV im Sinne der Kontrahenten wird als weitestgehend ausgeglichen angesehen. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Kontrahenten werden als gering eingeschätzt, da die MBV in ihrer Auswahl auf eine gute Bonität¹⁷ der Kontrahenten achtet (Investment Grade).

Das derzeitige Set up unterstützt die MBV in ihrer Strategie, eine angemessene Streuung der Kontrahenten unter Berücksichtigung der Proportionalität zu haben.

Die MBV achtet in ihrer Auswahl der Counterpartys auf eine Bonität mit dem Status Investment Grade.

Für die Beurteilung des zukünftigen Solvabilitätsbedarfs wurde – unter Berücksichtigung der im Risiko Register und in der Standardformel identifizierten Risiken – ein Szenario für das Gegenparteiausfallrisiko vom Vorstand entwickelt. Der Stresstest wurde in 2020 durchgeführt und die Auswirkungen auf den SCR kalkuliert.

Die Risikokategorie entspricht für die MBV konkret dem Gegenparteiausfallrisiko.

¹⁶ Solvency II Standardformel zum Stand 31.12.2020

¹⁷ Vgl. Anlage „Bonitätskategorien“

Szenariobeschreibung:

Im dreijährigen Zeitraum des operativen Geschäftsplans erfolgt eine signifikante Minderung der Solvenzquote des Rückversicherers Daimler Re (DRe). Es wird aber davon ausgegangen, dass die Kennzahl sich im selben Zeitraum kontinuierlich verbessert. Daher werden für die DRe Solvenzquoten in Höhe von 100 % im Jahr 2020, 125 % im Jahr 2021 und 150 % im Jahr 2022 angenommen. Zur Durchführung der Berechnungen wurden die entsprechenden Ausfallwahrscheinlichkeiten genutzt: 0,5 % im Jahr 2020, 0,2 % im Jahr 2021 und 0,1 % im Jahr 2022.

Ursache:

Verschlechterung der geschäftlichen und finanziellen Umweltbedingungen.

Berechnungsmethodik:

Für die Betrachtung der Szenarios sind keine Anpassungen an der Ausgangsbilanz notwendig. Durch die notwendige Modifikation der Solvenzquote des Rückversicherers ergeben sich für die MBV andere SCRs und Risikomargen. Dies führt zu einer veränderten Solvency II-Bilanz.

Die Auswirkung dieses Szenarios ist hauptsächlich auf Ebene des Ausfallrisikomoduls relevant:

- Im Jahr 2020 erhöht sich der Ausfallrisikobetrag von 9.434 kEUR ohne Stresstestszenario auf 15.230 kEUR im Stresstestszenario
- Im Jahr 2021 erhöht sich der Ausfallrisikobetrag von 9.716 kEUR ohne Stresstestszenario auf 13.290 kEUR im Stresstestszenario
- Im Jahr 2022 erhöht sich der Ausfallrisikobetrag von 9.920 kEUR ohne Stresstestszenario auf 12.266 kEUR im Stresstestszenario.

Die Solvenzquote verringert sich im Stresstestszenario wie folgt:

- Im Jahr 2020 von 152 % ohne Stresstestszenario auf 133 % im Stresstestszenario
- Im Jahr 2021 von 141 % ohne Stresstestszenario auf 131 % im Stresstestszenario
- Im Jahr 2022 von 140 % ohne Stresstestszenario auf 133 % im Stresstestszenario.

Die sich durch das höhere Ausfallrisiko ändernde Risikomarge führt zu keiner wesentlichen Veränderung der Eigenmittel.

In allen drei Fällen liegt die Solvenzquote sowohl über der regulatorischen Anforderung (100 %), als auch über die intern festgelegte Ziel-Solvvenzquote (125 %).

Die Ergebnisse des ausgewählten Szenarios zeigen, dass die regulatorischen Kapitalanforderungen über den Zeithorizont des Geschäftsplans eingehalten werden.

Neben den Stresstestszenarien wurden im Rahmen des ORSA Prozesses keine zusätzlichen Sensitivitätsanalysen durchgeführt.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen auf Grund mangelnder Fungibilität von Vermögenswerten (vgl. Kapitel „Vermögenswerte“) nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Das Monitoring von Liquiditätsrisiken erfolgt in erster Linie mittels eines operativen Controllings innerhalb der Fachbereiche, im Rahmen von Komitees oder auch mittels Stresstests und wird durch die Anwendung der Risikomanagementmethoden ergänzt.

Sollte im Rahmen der ALM Prognosen eine Gefährdung der gegenständlich definierten Zielgrößen festgestellt werden, so stehen Gegenmaßnahmen zur Verfügung.

Das Liquiditätsrisiko der MBV beschreibt das Risiko, dass die bestehenden Forderungen nicht vollumfänglich, nicht rechtzeitig oder mit Verlust zur Bedienung der fälligen Verbindlichkeiten/Schadenszahlungen zur Verfügung stehen.

Generell sind alle Kapitalanlagen der MBV jederzeit liquidierbar, das Risiko beläuft sich dadurch lediglich auf Transaktionsgebühren, Vorfälligkeitsgebühren und das Marktpreisrisiko. Ziel des Liquiditätsmanagements ist es, auf monatlicher Basis die Zahlungsfähigkeit der MBV vollumfänglich sicherzustellen.

Die MBV nutzt für die Berechnungen der verfügbaren Liquidität ein Cash Flow Modell. Dieses Modell beinhaltet alle relevanten Auszahlungen für einen Zeithorizont der folgenden 24 Monate. Einnahmen fließen in dieses Modell nur selektiv mit ein. Hauptinputparameter des Modells sind die Ablaufkurven der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie Annahmen über die Schadenquoten. Die Abdeckung der Unsicherheiten der zukünftigen prognostizierten Zahlungsausgänge für Versicherungsfälle wird durch einen vom Aktuariat bestimmten Puffer in Höhe der maximalen Fluktuation der Schadenszahlungen sowie durch einen zusätzlichen Puffer sichergestellt. Das Ergebnis des Modells sind Anlageopportunitäten in den jeweiligen Laufzeitbändern.

Die Analyse wird monatlich erstellt und dient im Rahmen des Kapitalanlage Komitees als Grundlage für Anlageentscheidungen/Desinvestitionsentscheidungen.

Für die Beurteilung des zukünftigen Solvabilitätsbedarfs wurde – unter Berücksichtigung der im Risiko Register und in der Standardformel identifizierten Risiken – ein Szenario für das Liquiditätsrisiko vom Vorstand entwickelt. Ein Liquiditätsstresstest wurde im Rahmen des ORSA Prozess 2020 durchgeführt und die Auswirkungen auf den SCR kalkuliert.

Risikokategorie: Liquiditätsrisiko.

Szenariobeschreibung:

Im Jahr 2020 fallen 15 % der Zahlungsmittel Mittel aus, der daraus resultierende Verlust wird in das Jahr 2021 und 2022 vorgetragen.

Ursache:

Verschlechterung der geschäftlichen und finanziellen Umweltbedingungen.

Berechnungsmethodik:

15 % der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente wurde im Jahr 2020 abgeschrieben, dieser Verlust wurde in das Jahr 2021 bzw. 2022 vorgetragen. Die Auswirkung des Szenarios ist eine Minderung der Eigenmittel. Da die Exponierung für das Ausfallrisiko sich verringert, wird das Ausfallrisiko sinken. Der Einfluss des EAV Vertrags wurde im Szenario nicht mitberücksichtigt.

Wie oben erwähnt, hat dieses Szenario hauptsächlich Auswirkungen auf die Höhe der Eigenmittel der drei Geschäftsjahre:

- Im Jahr 2020 verringern sich die Eigenmittel 49.399 kEUR unter Berücksichtigung des Stresstestszenarios auf 34.514 kEUR
- Im Jahr 2021 ist eine Verringerung der Eigenmittel von 48.327 kEUR auf 33.923 kEUR zu beobachten
- Im Jahre 2022 findet ein Rückgang der Eigenmittel von 48.842 kEUR auf 34.438 kEUR statt.

Die Solvenzquote verringert sich im Stresstestszenario wie folgt:

- Im Jahr 2020 von 152 % ohne Stresstestszenario auf 109 % im Stresstestszenario
- Im Jahr 2021 von 141 % ohne Stresstestszenario auf 101 % im Stresstestszenario
- Im Jahr 2022 von 140 % ohne Stresstestszenario auf 101 % im Stresstestszenario.

Die Stresstestszenarien wurden sowohl unter Berücksichtigung des ungekündigten und gültigen EAV, als auch ohne Berücksichtigung des EAVs erstellt. In allen Fällen liegt die Solvenzquote über der regulatorischen Anforderung (100 %).

Neben den Stresstestszenarien wurden im Rahmen des ORSA Prozesses keine zusätzlichen Sensitivitätsanalysen durchgeführt.

Der in künftigen Prämien enthaltene Gewinn der MBV beträgt 596 kEUR (Vj. 804 kEUR) netto.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten durch unangemessene oder mangelhafte interne Prozesse, Mitarbeitende, Systeme oder durch externe Ereignisse wie z.B. Katastrophen, Gesetzesänderungen oder Betrugsvorgänge. Ebenso sind bei dieser Definition das Rechtsrisiko, das Compliance Risiko sowie durch das Kundenverhalten bedingte Risiken enthalten.

Für die MBV ergibt sich dieses Risiko somit implizit aus dem Betrieb der Gesellschaft und den durchzuführenden Projekten. Einerseits zum Beispiel aus der Arbeit der Mitarbeiter der MBV und dem Vorhandensein von Kopffmonopolen, jedoch auch andererseits durch u.a. die vertragliche Erfüllung der Outsourcing Dienstleister für die MBV.

Dem Risiko von internen Kopffmonopolen begegnet die MBV, neben der konsequenten Formalisierung der Ablauforganisation, mittels Etablierung von Vertretungsregelungen bzw. -möglichkeiten durch entsprechenden Know How Transfer. Dem Risiko von Kopffmonopolen bei Dienstleistern versucht die MBV, neben den regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Outsourcing Prüfungen, dadurch zu begegnen, dass sie auch beim Dienstleister auf ein Vorgehen analog dem internen hinwirkt. Für 2020 bleibt festzuhalten, dass sich keines dieser betrachteten wesentlichen Risiken realisiert hat.

Projektrisiken und den damit verbundenen unvorhergesehenen Änderungen oder Verzögerungen begegnet die MBV durch eine eng getackelte Berichterstattung innerhalb der Projekte, aber auch mit den wesentlichen Gremien. Ziel ist Entscheidungen alsbald fällen zu können und größeren Verzögerungen hierdurch entgegen zu wirken.

Das Risiko der Konzentration auf die Serviceerbringung von z.B. Auftrags-, Kunden-, Vertrags- und Schadenmanagement durch einen externen Dienstleister wird aktuell weiterhin bewusst eingegangen. Zur Minderung dieses Risikos sind, wie im Kapitel „Outsourcing“ dargestellt, die definierten Anforderungen an ein wichtiges Outsourcing gemäß Solvency II einzuhalten.

Ein weiteres zentrales Ziel ist die Vermeidung beziehungsweise Verminderung von operationellen Risiken aus dem Einsatz von Informationstechnologie (Technologierisiken), insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Bedrohungslage durch externe kriminelle Handlungen (Cyberangriffe). Die MBV ist in die zentrale IT-Aufbauorganisation der Daimler Mobility AG eingebunden. Das Management von IT-Risiken erfolgt nach konzerninternen Standards (zum Beispiel Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität) und wird mittels den Outsourcing Anforderungen regelmäßig geprüft. Damit werden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen, wie unter anderem die versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die Informationstechnik (VAIT), erfüllt.

Die MBV berechnet gemäß Standardformel den Kapitalbedarf für das operationelle Risiko. Dieser betrug zum 31.12.2020 12 % (Vj. 11 %) an der Solvenzkapitalanforderung. Die Ergebnisse der internen Risikomethoden zur Quantifizierung des operationellen Risikos¹⁸ bestätigen hierbei, dass die Unterlegung dieser Risikokategorie mit Kapital gemäß Ergebnis der Standardformel (SF)¹⁹ angemessen ist.

¹⁸Siehe Kapitel „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ und „Internes Kontrollsystem“

¹⁹ Siehe Kapitel „Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung“

Die MBV hat den LEM Prozess implementiert um zu einer Qualitätssicherung der Prozesse (Probleme und Vorfälle werden erkannt und direkt korrigiert), der Sicherung der Integrität und der Verbesserung der Einschätzung der operationellen Risiken im Rahmen von Solvency II beizutragen.

Inkludiert in der LEM-Abfrage ist die Frage nach „Unregelmäßigkeiten im Versicherungsaußen- und Innendienst“, denn die Zusammenarbeit mit Vermittlern kann für die Versicherer mit nicht unerheblichen Risiken verbunden sein. Der Steuerung und Kontrolle dieser Risiken kommt daher im Rahmen eines wirksamen Risikomanagements hohe Bedeutung zu und bedarf der besonderen Aufmerksamkeit der MBV. Die MBV nutzt daher die Methode LEM als geeignetes Kontrollinstrument für die frühzeitige Erkennung von Unregelmäßigkeiten.

Als Loss Event gilt grundsätzlich ein Ereignis (operationelles Risiko), welches sich negativ auf die Ertrags- oder Vermögenslage auswirkt. Ein Loss Event kann direkte finanzielle Auswirkungen (z.B. Kosten) oder indirekte finanzielle Auswirkungen (z.B. entgangene Umsätze/Gewinne, Reputationsschäden) auf die MBV haben.

Auch Reputationsschäden oder Beinahe-Verluste fallen unter die Definition eines Loss Events, sowie Fehler/Ereignisse, die Gewinne zur Folge haben.

Entsprechend werden Loss Events in Kategorien eingeteilt, welche mit unterschiedlichen Schwellenwerten versehen werden, wie z.B. „systembedingter Vorfall“ oder „Compliance Vorfall“.

Präventive Maßnahmen, wie interne Kontrollen, sind im internen Kontrollsystem (IKS) der MBV für die einzelnen Fachbereiche implementiert, um die Prozessqualität, Integrität und Sicherheit zu gewährleisten.

Neben einem regelmäßigen Reporting sind jederzeit ad hoc Meldungen an das Risikomanagement der MBV möglich. Dieses verifiziert die Angaben zusammen mit dem Fachbereich und koordiniert die Berichterstattung an die Geschäftsleitung.

Zur Prüfung von operationellen Risiken setzt die MBV neben den genannten Risikomethoden wie u.a. (Projekt) Risiko Assessments und LEM auch spezialisierte Prozesse zu BCM, Informations- & Datensicherheit und Compliance Themen (inkl. Fraud) ein und schult hierzu regelmäßig. Die MBV bildet somit den Zyklus Identifizierung, Management und Minderung der Risiken angemessen ab. Sofern Maßnahmen zur Risikominderung vereinbart werden, werden diese mittels regelmäßigem Maßnahmencontrolling seitens des Risikomanagements nachverfolgt. Bei wesentlichen Outsourcings finden diese Methoden ebenfalls Anwendung.

Die MBV hat für die Risikokategorie „operationelles Risiko“ keinen gesonderten Stresstest entwickelt, weswegen auch keine Quantifizierung der Risikosensitivität hierzu erfolgt. Dies liegt auch darin begründet, dass aufgrund der oben beschriebenen prophylaktisch wirkenden Maßnahmen keine wesentliche Risikoexponierung oder -konzentration angesichts der Geschäftsstrategie, über den Zeitraum der Geschäftsplanung hinweg erwartet wird.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Strategisches Risiko

Die MBV definiert das strategische Risiko als Risiko, das von falschen Geschäftsentscheidungen, -strategien, schlechter Implementierung von Entscheidungen oder mangelnder Anpassungsfähigkeit an Veränderungen im Wirtschaftsumfeld ausgeht. Grundsätzlich bezeichnet es die Gefahr, aufgrund strategischer Missverhältnisse, Entscheidungs- und Organisationsfehler das geplante Ziel oder Ergebnis nicht zu erreichen. Es ergibt sich für die MBV immanent aus strategischen Geschäftsentscheidungen.

Das strategische Risiko steht in der Regel in Verbindung mit anderen Risiken, kann aber auch als individuelles Risiko auftreten. Es kann meist schlecht quantifiziert werden und findet unter Solvency II in der SF keine Berücksichtigung. Die MBV betrachtet das strategische Risiko auch qualitativ, wenn es wesentliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben kann.

Die MBV legt zur Steuerung bzw. Minderung des strategischen Risikos die Vorgaben der AR Risk zugrunde.

Durch u.a. die Methode ORA und die Systematik „Risiko Register“²⁰ hat die MBV ein Instrument zur Identifikation, Bewertung und Steuerung dieses Risikos. Für wesentliche Risiken, gemäß Risiko Heatmap, definiert die MBV risikomindernde Maßnahmen und überwacht deren Umsetzung regelmäßig.

Die potentielle Risikokonzentration der gesammelten Übertragung der Serviceerbringung von z.B. Auftrags-, Kunden-, Vertrags- und Schadenmanagement auf einen externen Dienstleister, auf Basis der strategischen Entscheidung, wird durch ein enges Outsourcing Controlling Rechnung getragen. Die Betrachtung dieses Risikos erfolgt ebenfalls unter der Risikokategorie operationelles Risiko.

Strategischen Risiken, die sich aufgrund der Konzernzugehörigkeit ergeben, wie beispielsweise bewusste strategische Entscheidung für Dienstleister oder Vertragspartner, welche ebenfalls mit der DIS eine vertragliche Beziehung pflegen, werden von der MBV akzeptiert bzw. bewusst eingegangen. Die MBV ist, unabhängig hiervon, in der Auswahl ihrer Dienstleister frei und somit auch frei von Interessenskonflikten.

Mit konsequenten operativen Verbesserungen, einer kontinuierlichen Ausrichtung des Geschäftsmodells an Marktgegebenheiten und -entwicklungen sowie einem intensiven Controlling der internen Kennzahlen, sieht sich die MBV adäquat aufgestellt.

Reputationsrisiko

Die MBV definiert das Reputationsrisiko als Schaden, der eintreten kann, wenn sich das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit, zum Beispiel bei Kunden, Aktionären oder anderen Beteiligten infolge einer negativen Wahrnehmung verschlechtert.

Das Reputationsrisiko steht in der Regel in Verbindung mit anderen Risiken, kann aber auch als individuelles Risiko auftreten. Es kann meist schlecht quantifiziert werden und findet unter Solvency II in der SF keine Berücksichtigung. Die MBV betrachtet das Reputationsrisiko auch qualitativ, wenn es wesentliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben kann.

Die MBV legt zur Steuerung bzw. Minderung des Reputationsrisikos die Vorgaben der AR Risk zugrunde. Darüber hinaus werden die Verhaltensregeln des Konzerns, somit auch bei den Outsourcing Dienstleistern innerhalb der Daimler AG, verbindlich eingehalten und die Mitarbeiter zu diesem Themenkomplex regelmäßig geschult. Daneben ist bei der MBV die Funktion Compliance etabliert²¹.

Durch u.a. die Methode ORA und die Systematik „Risiko Register“²² hat die MBV ein Instrument zur Identifikation, Bewertung und Steuerung auch dieses Risikos. Für die MBV wesentliche Risiken gemäß Risiko Heatmap werden risikomindernde Maßnahmen definiert, sowie deren Umsetzung regelmäßig überwacht.

Im Jahr 2020 haben sich für die MBV keine wesentlichen Risikokonzentrationen im Bereich des Reputationsrisikos ergeben.

Die MBV hat für diese beiden Risikokategorien vorerst keine gesonderten Stresstests entwickelt, weswegen auch keine Quantifizierung der Risikosensitivität erfolgt. Dies liegt auch darin begründet, dass aufgrund der oben beschriebenen prophylaktisch wirkenden Maßnahmen und Einrichtung spezialisierter Prozesse, wie Informationssicherheit oder Datenschutz, keine wesentliche Risikoexposition angesichts der Geschäftsstrategie, über den Zeitraum der Geschäftsplanung hinweg, erwartet wird.

²⁰ Siehe Kapitel „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“

²¹ Siehe Kapitel „Compliance-Organisation & Aufgabenbereich & Aktivität“

²² Siehe Kapitel „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“

C.7 Sonstige Angaben

Die MBV möchte den Empfehlungen der BaFin gerecht werden, dass Versicherungsunternehmen die Auswirkungen aufgrund des Corona Virus als „wesentliche Entwicklung“ im Sinne von Artikel 54 Absatz 1 der Solvency-II-Richtlinie zu betrachten haben. Dementsprechend möchte die MBV diese zweckmäßigen Angaben zu Wesensart und Auswirkungen wie folgt tätigen:

- Die MBV kann für sich keine negativen Auswirkungen auf die beschriebenen Solvency II Risikokategorien ausmachen.
- Hinsichtlich der Anmerkungen zu den Auswirkungen bzw. der Berücksichtigung in der Risikokategorie operatives Risiko möchte die MBV an dieser Stelle auf die Angaben im Kapitel „Sonstige Angaben“ im Hauptkapitel „Governance System“ verweisen.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die MBV bewertet ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Solvabilitätszwecken nach den Grundsätzen der Artikel 75 bis 86 der Richtlinie 2009/138/EG. Zusätzlich wendet die MBV die Bestimmungen der DVO 2015/35 (Kapitel II und III) in Bezug auf die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und die Regeln für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen an.

Bei der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft kontinuierlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und stellt sicher, dass die Bewertungsmethoden im Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der Risiken stehen, denen das Unternehmen in seinem Geschäft ausgesetzt ist.

Die Unterschiede zwischen der Bilanz gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) und der Solvency II Bilanz begründen sich im Wesentlichen durch ausweistechnische Unterschiede sowie durch abweichende Bewertungsmethoden. Für jede wesentliche Gruppe von Vermögenswerten gesondert beschreiben die MBV im folgenden Kapitel die versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten sowie die für die Bewertung für Solvabilitätszwecke verwendeten Grundlagen.

Die Voraussetzungen für die Bilanzerstellung, die zugrunde liegende Methodik sowie die Unterschiede zwischen HGB-Bilanz zum Stichtag 31.12.2020 und der Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2020 sind in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

D.1 Vermögenswerte

Vermögenswerte

	Solvency II 2020 kEUR	HGB 2020 kEUR	Abweichung 2020 kEUR	Solvency II 2019 kEUR	HGB 2019 kEUR	Abweichung 2019 kEUR
Immaterielle Vermögenswerte	-	162	(162)	-	1.578	(1.578)
Latente Steueransprüche	-	-	-	-	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen	123.530	117.627	5.903	105.726	101.910	3.816
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	68.759	85.838	(17.079)	55.819	72.416	(16.597)
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	3.972	11.651	(7.680)	1.793	14.360	(12.566)
Forderungen gegenüber Rückversicherern	-	-	-	-	-	-
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	621	37	584	689	163	526
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	97.858	97.858	-	85.491	85.491	-
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	11	11	-	11	11	-
Vermögenswerte insgesamt	294.750	313.184	(18.434)	249.529	275.929	(26.400)

Die oben aufgeführten HGB Vermögenswerte werden nach den Ausweisgrundsätzen der Solvency II-Bilanz für die „Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ dargestellt.

D.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

Nach Artikel 12 DVO sind immaterielle Vermögenswerte in der Solvency II-Bilanz mit 0 EUR (Vj. 0 EUR) angesetzt. Der Posten enthält in der HGB Bilanz entgeltlich erworbene Software in Höhe von 162 kEUR (Vj. 1.578 kEUR). Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Bewertung der immateriellen Vermögenswerte nicht verändert.

D.1.2 Latente Steueransprüche

Latente Steuern entsprechen den Ertragsteuern, die in künftigen Perioden erstattungsfähig beziehungsweise zu zahlen sind. Sie resultieren aus temporären Differenzen oder aus noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträgen. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt nach der bilanzorientierten Verbindlichkeit Methode nach IAS 12. Die Bewertungsdifferenzen zwischen dem Solvency II Wert und Steuerbilanzwert sind mittels der unternehmensindividuellen Steuersätze latenziert. Bei der MBV besteht zum Bilanzstichtag ein Überhang der latenten Steuerschulden über die latenten Steueransprüche in Höhe von 2.430 kEUR (Vj. 1.647 kEUR).

Im Geschäftsjahr 2020 ergab sich ein positives Steuerergebnis. Es ergab sich keine Änderung in den anwendbaren Steuersätzen zur Berechnung der latenten Steuern (29,825 %). Nachfolgend ist die tabellarische Darstellung aufgeführt:

Latente Steuern für Bilanzpositionen (in kEUR)

	Ausgangs- bilanz	Solvency II -Bilanz	Latente Steuern auf Bewertungsdifferenzen zwischen	
			aktiv	passiv
Aktiva				
Immaterielle Vermögenswerte	162	-	48	-
Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	-	0	-
Organismen für gemeinsame Anlagen	119.005	123.530	-	660
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	83.416	68.759	4.372	-
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	11.651	3.972	2.290	-
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	37	621	-	174
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	98.001	97.858	43	-
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	9	11	-	0
Summe Aktiva	312.281	294.750	6.753	834
Passiva				
Versicherungstechnische Rückstellungen	136.289	121.947	-	4.277
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	8.057	-	-	2.403
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	774	743	-	9
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	60	673	183	-
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	99.495	100.464	289	-
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	3.026	-	-	902
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	4.119	-	-	1.228
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	12.392	12.392	-	-
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	31	31	-	-
Summe Passiva	264.242	236.250	472	8.821
Latente Steuern			7.225	9.655
Latente Steuern - nach Saldierung			-	2.430

D.1.3 Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Vermögenswerte werden in der Solvency II-Bilanz zu Marktwerten ausgewiesen. Der Spezial-AIF wird in der Solvency II Bilanz (123.530 kEUR, Vj. 105.726 kEUR) zu Marktwerten berichtet, während nach HGB eine Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip (117.627 kEUR, Vj. 101.910 kEUR) erfolgt und somit die Anschaffungskostenrestriktion gilt. Durch weitere Investitionen verfügbarer Mittel in den Spezial AIF konnte das Investment in 2020 weiter ausgebaut werden. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Bewertung der Organismen für gemeinsame Anlagen nicht verändert.

D.1.4 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die „Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ werden auf Basis der künftigen Brutto Cashflows aus dem Nichtleben Portfolio und dem proportionalen Rückversicherungsvertrag ermittelt. Die „Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ werden unter Einbezug berechnet von den an den Rückversicherer abzutretenden Zahlungen für Schadenrückstellungen, den Prämienrückstellungen, dem Gegenparteiausfallberichtigung bestimmt gemäß DVO 2015/35 Artikel 61.

Die einforderbaren Beträge verteilen sich dabei wie folgt dargestellt:

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

	Solvency II 2020 kEUR	Solvency II 2019 kEUR	Abweichung kEUR
Prämienrückstellungen			
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen vor den Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	62.306	51.822	10.484
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen nach den Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	62.301	51.817	10.483
Schadenrückstellungen			
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen vor den Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	6.458	4.002	2.457
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen nach den Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	6.458	4.001	2.457

Die Methodik und die relevanten Annahmen im Vergleich zum Vorjahr bleiben unverändert.

Der Anstieg der vermittelten Verträge bedingt einen entsprechenden Anstieg des Prämienvolumens. Durch die analog dem Vorjahr bestehende Rückversicherungsvereinbarung hat sich die Forderung entsprechend erhöht. Die Differenz in Höhe von 17.079 kEUR bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke im Vergleich zum Jahresabschluss nach HGB ergibt sich aus zwei Teilen. 12.960 kEUR resultiert aus den unterschiedlichen Grundlagen und der Abzinsung, die näher in Kapitel „Solvency II Rückstellungen im Vergleich zu HGB Rückstellungen“ beschrieben werden, und 4.119 kEUR resultiert aus den Ausweis der Position Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherung (HGB) in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen (Solvency II). Die Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme erfolgt mit Hilfe der risikofreien Zinsstrukturkurve der EIOPA.

D.1.5 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die „Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern“ beinhalten die Forderungen gegenüber den Händlern und den Niederlassungen der Daimler AG. Die „Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern“ zum 31.12.2020 betragen 3.972 kEUR (Vj. 1.793 kEUR).

Im Vergleich zum HGB sind die Annahmen für die Bewertung der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern unterschiedlich. Noch nicht überfällige Forderungen der Position „Abrechnungsforderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern“ sind in der Solvabilitätsübersicht in der Position „Versicherungstechnische Rückstellungen“ berücksichtigt. Aus diesem Grund erfolgt auch die Bewertung dieser Position in der Solvabilitätsübersicht nicht mit dem HGB-Wert.

Die oben genannte Zuordnung stellt die Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke im Vergleich zum Jahresabschluss nach HGB dar.

D.1.6 Forderungen gegenüber Rückversicherern

Die „Forderungen gegenüber Rückversicherern“ beinhalten die Forderungen gegenüber dem Rückversicherer Daimler Re Insurance S.A. Luxembourg. Die „Forderungen gegenüber Rückversicherern“ zum 31.12.2020 beträgt 0 EUR (Vj. 0 EUR). Hierunter fallen die Forderungen gegenüber Rückversicherer, die mit dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft in Zusammenhang stehen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden näher in Kapitel „Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern“ beschrieben.

Der Unterschied in der Bewertung für Solvabilitätszwecke im Vergleich zum Jahresabschluss nach HGB bezieht sich auf die Zuordnung der noch nicht überfälligen Abrechnungsforderungen gegenüber Rückversicherung. In der Solvabilitätsübersicht sind diese Positionen in der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Bewertung der Forderungen gegenüber Rückversicherern nicht verändert.

D.1.7 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die „Forderungen (Handel, nicht Versicherung)“ zum 31.12.2020 betragen 621 kEUR (Vj. 689 kEUR). Die Bewertung dieses Postens erfolgt in der Solvabilitätsübersicht mit dem HGB-Wert zusammen mit Erstattungsansprüchen, die aufgrund des Schuldbeitritts bestehen. Die 584 kEUR aus dem Schuldbeitritt betreffen Verpflichtungen zu Gunsten der Versorgungsberechtigten der MBV und stellen damit Pensionsverpflichtungen der MBV dar. Dies entspricht der Differenz zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen hinsichtlich der Bewertung für Solvabilitätszwecke im Vergleich zum Jahresabschluss nach HGB.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Bewertung der Forderungen (Handel, nicht Versicherung) nicht verändert.

D.1.8 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

In der Solvency II-Bilanz besteht für die „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ kein Anpassungsbedarf. Die „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ zum 31.12.2020 beträgt 97.858 kEUR (Vj. 85.491 kEUR). Diese Position beinhaltet das laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Termineinlagen und das Cash Pooling-Konto mit der Daimler AG. Die liquiden Mittel haben sich ggü. dem Vorjahr weiter erhöht.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente nicht verändert.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der MBV sind gemäß Artikel 76 und 77 der Solvency-II-Richtlinie 2009/138/EU berechnet. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht der Summe des besten Schätzwerts zuzüglich der Risiko Marge. Der beste Schätzwert und die Risiko Marge werden separat bewertet und berechnet. Der beste Schätzwert entspricht dem erwarteten Barwert zukünftiger Cashflows, bei dem der Zeitwert der liquiden Mittel in Form des erwarteten Barwerts zukünftiger Cashflows unter Verwendung der geeigneten zeitlichen Struktur der risikolosen Zinssätze berücksichtigt wird.

Grenzen des Versicherungsvertrags sind gemäß den Artikel 18, Absätzen 2 bis 7 Solvency II Richtlinie 2009/138/EU festgelegt.

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen segmentiert die MBV ihre Versicherungsverpflichtungen in homogene Risikogruppen, die zumindest nach Geschäftsbereichen getrennt sind.

Das aktuelle versicherungstechnische Risiko der Gesellschaft besteht aus der Garantiever sicherung von Kraftfahrzeugen (Personenkraftfahrzeugen) und ist gemäß Anhang I, DVO 2015/35 dem Geschäftsbereich „Sonstige Kraftfahrtversicherung“ zugeordnet, und aus der Versicherung des finanziellen Verlustes aus dem Mobilitätsversprechen der Daimler AG, welches gemäß Anhang I, DVO 2015/35 dem Geschäftsbereich „Verschiedene finanzielle Verluste“ zugeordnet ist.

D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellungen zum 31. Dezember 2020

Versicherungstechnische Rückstellungen Stand 31. Dezember 2020

	Solvency II kEUR	HGB* kEUR	Abweichung kEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	120.049	140.223	(20.174)
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	120.049	140.223	(20.174)
Prämienrückstellungen	109.686	123.065	(13.380)
Schadenrückstellungen	10.363	17.158	(6.794)
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	-	8.057	(8.057)
Risikomarge	1.898	-	1.898
Versicherungstechnische Rückstellungen insgesamt	121.947	148.281	(26.334)

Versicherungstechnische Rückstellungen Stand 31. Dezember 2019

	Solvency II kEUR	HGB* kEUR	Abweichung kEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	98.797	119.698	(20.901)
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	98.797	119.698	(20.901)
Prämienrückstellungen	92.410	107.189	(14.779)
Schadenrückstellungen	6.387	12.509	(6.122)
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	-	6.062	(6.062)
Risikomarge	1.718	-	1.718
Versicherungstechnische Rückstellungen insgesamt	100.515	125.760	(25.245)

*Die HGB-Werte sind entsprechend der Bilanzstruktur nach Solvency II angepasst.

Die Veränderungen in Methoden, Grundlagen und Annahmen im Vergleich zum Vorjahr werden in dem Kapitel „Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen“ ausführlicher beschrieben. Der Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen war eine direkte Folge der Erhöhung des Portfolios gegenüber dem 31. Dezember 2019.

	Bester Schätzwert	Prämien RST kEUR	Schaden RST kEUR	Risikomarge	VST RST insgesamt
Sonstige Kraftfahrtversicherung		107.189	9.818	1.772	118.779
Verschiedene finanzielle Verluste		2.497	546	125	3.168
Versicherungstechnische Rückstellungen insgesamt		109.686	10.363	1.898	121.947

Für eine detaillierte Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird auf den Anhang 1, Formular S.17.01.02 verwiesen.

D.2.2 Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

D.2.2.1 Prämienrückstellungen

Basierend auf den geplanten Zahlungsein- und -ausgängen des aktuellen Risikoportfolios werden die Prämienrückstellungen ermittelt, die die geplante Schadenquote pro Zeichnungsjahr, die zukünftigen Kosten für die Verwaltung der aktuell im Risiko befindlichen Verträge sowie die Vertragsgrenzen berücksichtigen. Anhand der jährlichen Vorgaben zu den EIOPA Zinskurven (ohne Volatilitätsanpassung) werden die kalkulierten Prämieinnahmen diskontiert. Die Zahlungsausgänge für die bereits im Portfolio befindlichen Verträge werden durch die geplanten zukünftigen Kosten für jedes erwartete Geschäftsjahr pro Zeichnungsjahr allokiert. Die zukünftigen Verwaltungskosten und die Schadenabwicklungskosten der noch zu zeichnenden Verträge werden für

die Kalkulation der Prämienrückstellungen auch berücksichtigt. Anschließend werden die Kosten für jedes Zeichnungsjahr pro Geschäftsjahr gemäß den verdienten Prämien im Portfolio aufgeteilt.

Die Prämienrückstellungen beinhalten sowohl den Storno der Verträge als auch die Prämienrückvergütungen. Die Stornorückstellungen basieren auf dem Chain Ladder Verfahren; die Prämienrückvergütungen werden anhand der individuellen vertraglichen Vereinbarungen mit den Versicherungsnehmern bestimmt.

Zusätzlich zu den oben genannten Zahlungsströmen sind in der Prämienrückstellungen auch die noch nicht überfälligen Abrechnungsforderungen und –verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern zu berücksichtigen.

D.2.2.2 Schadenrückstellungen

Die Schadenrückstellungen binden die diskontierten Zahlungsflüsse der zukünftigen Schäden des im Risiko befindlichen Portfolios ein. Die Abzinsung erfolgt anhand der jährlichen Vorgaben zu den EIOPA Zinskurven (ohne Volatilitätsanpassung). Die Schadenrückstellungen für das Garantiegeschäft werden auf Basis der Bornhuetter-Ferguson Verfahren ermittelt. Die zukünftigen Schadenabwicklungskosten werden für die Kalkulation der Schadenrückstellungen auch berücksichtigt. Dadurch werden die Cashflows pro Auszahlungsjahr aufgeteilt. Es ist zu beachten, dass für das Garantiegeschäft die Auszahlungen im darauffolgenden Jahr erfolgen.

D.2.2.3 Risikomarge

Die Risikomarge ist definiert als diejenigen Kapitalkosten, die bis zur endgültigen Abwicklung des Geschäfts benötigt werden. Als Kapitalkosten sind die erwarteten Kosten für die Übertragung der nicht absicherbaren Risiken – also Finanzrisiken außer Zinsrisiken sowie Versicherungs- und operationelle Risiken, definiert die nicht auf die Kapitalmärkte, auf einen anderen Versicherer, Rückversicherer oder sonstigen Marktteilnehmer übertragen werden können.

Die Risikomarge wird nach der Standardformel und der Vereinfachten Berechnung gemäß DVO 2015/35 Artikel 58a) ermittelt, sodass es möglich ist, Näherungswerte für die künftigen SCR(s) zu bestimmen. Des Weiteren werden die vorgegebenen Kapitalkosten in Höhe von 6 % gemäß DVO 2015/35 Artikel 39 berücksichtigt. Gemäß der DVO wird die Risikomarge diskontiert und mit der von der EIOPA vorgegebenen risikofreien Marktzinskurve bestimmt.

D.2.2.4 Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Für weitere Informationen hinsichtlich der Definition und Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen verweisen wir auf die Ausführungen im vorherigen Kapitel „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“.

D.2.3 Solvency II Rückstellungen im Vergleich zu HGB Rückstellungen

Die Solvency II Schadenrückstellungen werden auf Basis der Abwicklungsdreiecke mit Bornhuetter-Ferguson Verfahren zum Stand 31.12.2020 ermittelt. Die IBNR in der HGB Bilanz wird dagegen auf Basis von Abwicklungsdreiecken ermittelt. Der Diskontierungseffekt der Solvency II Rückstellung wurde betrachtet, aber als nicht materiell eingestuft. Diese Einschätzung basiert auf der Tatsache, dass diese Rückstellungen sich innerhalb von 12 Monaten auflösen.

Die Prämienrückstellungen in Solvency II berücksichtigen die erwartete Schadenquote sowie die zukünftigen Kosten. Nach HGB werden die Rückstellungen für Beitragsüberträge nach den Grundsätzen des BMF Schreibens von 30.04.1974 berechnet. Für den Vertragsbestand zum 31.12.2020 ist eine zeitliche Proportionalität zwischen Risikoverlauf und Beitrag noch nicht identifizierbar; der höhere Schadenerwartungswert für die späteren Vertragsjahre wird durch eine nicht lineare Vereinnahmung der Beitragsüberträge abgebildet.

Die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen werden bei den Solvency II Prämienrückstellungen berücksichtigt und abgezinst.

D.2.4 Grad der Unsicherheit bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Prognose der versicherungstechnischen Rückstellungen ist grundsätzlich mit einer gewissen Unsicherheit verbunden. Im Geschäftsjahr 2020 konnte diese Unsicherheit, aufgrund eines größeren Portfolios und entsprechenden Erfahrungswerten reduziert werden. Jedoch ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die MBV das operative Geschäft erst zum 01.03.2016 aufgenommen hat.

Betrachtet man die Schadenrückstellungen resultieren die Unsicherheiten i.W. daraus, dass die tatsächliche Schadenhöhe erst bei Abwicklung des Schadenfalls bekannt ist. Werden die Prämienrückstellungen betrachtet, bezieht sich der Unsicherheitsfaktor auf die erwartete Schadenquote. Diese wird daher monatlich überwacht und die Schwankung der Schadenquote wird pro Zeichnungsjahr bewertet. Zusätzlich zu der monatlichen Überwachung der Schadenquoten, ist im Jahr 2020 auch eine Analyse der abgelaufenen Verträge durchgeführt worden. Mit entsprechenden Erfahrungswerten konnte die MBV die Unsicherheit bei der Prognosen der zukünftigen Schadenzahlungen in der Prämienrückstellungen im Vergleich zum Vorjahr reduzieren.

Im Rahmen der internen und externen Überprüfungen werden sämtliche zugrunde liegenden Annahmen auf ihre Angemessenheit untersucht. Demzufolge werden die grundsätzlich bestehenden Unsicherheiten in den getroffenen Annahmen als nicht wesentlich eingestuft. Im Ergebnis wird der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen adäquat abgebildet. Die versicherungsmathematische Funktion ist für die jährliche Beurteilung der Angemessenheit der Methoden und Annahmen zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen zuständig.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde auch eine Back-testing Analyse für die IBNR und die Stornorückstellungen durchgeführt. Ziel dieser Analyse war es die Prognosegenauigkeit und damit den Grad der Unsicherheit zu bewerten. Die Ergebnisse der Analyse wurden bei der Ermittlung der genannten Rückstellungen, zum 31.12.2020 entsprechend berücksichtigt, um den Grad der Unsicherheit weiter zu reduzieren. Diese Analyse wird analog auch im Geschäftsjahr 2021 durchgeführt. Die verwendeten Grundlagen, Methoden und Annahmen wurden in den vorhergehenden Abschnitten des Kapitels „Versicherungstechnische Rückstellungen“ dargestellt. Bei der Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch eine externe und unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde keine wesentliche Feststellung oder Schwäche identifiziert.

D.2.5 Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahmen

Die Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Solvency Richtlinien 2009/138/EG wird für die MBV nicht angewendet.

Die Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 308c der Solvency Richtlinien 2009/138/EG für die risikofreie Zinsstruktur wird für die MBV nicht angewendet.

Die Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 308d der Solvency Richtlinien 2009/138/EG wird für die MBV nicht angewendet.

D.3 Sonstigen Verbindlichkeiten

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die sonstigen Verbindlichkeiten der MBV, die dann nachfolgend erläutert werden.

	Solvency II 2020 kEUR	HGB 2020 kEUR	Abweichung 2020 kEUR	Solvency II 2019 kEUR	HGB 2019 kEUR	Abweichung 2019 kEUR
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	743	775	(33)	1.150	1.130	19
Rentenzahlungsverpflichtungen	673	66	607	582	42	539
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	100.464	99.495	969	84.930	84.423	507
Latente Steuerschulden	2.430	-	2.430	1.647	-	1.647
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	-	3.026	(3.026)	-	4.781	(4.781)
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	-	4.119	(4.119)	-	4.396	(4.396)
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	12.392	12.392	-	10.385	10.385	-
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	31	31	-	11	11	-
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	116.733	119.904	(3.171)	98.704	105.169	(6.465)

D.3.1 Rentenzahlungsverpflichtungen

“Rentenzahlungsverpflichtungen” werden in der Solvency II-Bilanz nach dem Internationalen Accounting Standard IAS 19 bilanziert, während in der HGB Bilanz die handelsrechtlichen Vorschriften angewendet werden. Die Rentenzahlungsverpflichtungen werden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens bilanziert. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Rentenzahlungsverpflichtungen nicht verändert.

Aufgrund des Schuldbeitritts zum Bilanzstichtag für die MBV ein Erstattungsanspruch gegenüber der DFS ergibt, der entsprechend den Regelungen des IAS 19 als gesonderter Vermögenswert (Forderungen (Handel, nicht Versicherung)) in der Solvabilitätsübersicht der MBV zu erfassen ist.

Auf der Passivseite sind auch die Pensionsverpflichtungen der MBV (Vorsorge Kapital) innerhalb der Position Rentenzahlungsverpflichtungen zu erfassen. Die Solvency II Bilanz wird verlängert.

D.3.2 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Position “Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen” mit einer Laufzeit größer einem Jahr werden in der Solvency II-Bilanz abgezinst und nach den Grundsätzen von IAS 37 berechnet. Die Rückstellungen in der HGB Bilanz werden nach den handelsrechtlichen Grundsätzen bewertet, sodass ein Bewertungsunterschied entsteht (743 kEUR in der Solvency II-Bilanz und 775 kEUR in der HGB Bilanz). Die “Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen” bestehen größtenteils aus “Personal- und Sozialrückstellungen”. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen nicht verändert.

D.3.3 Depotverbindlichkeiten

Die “Depotverbindlichkeit” gegenüber dem Rückversicherer wird für den Anteil der Laufzeit größer als ein Jahr diskontiert. Der daraus resultierende Unterschiedsbetrag zwischen HGB Bilanz (99.495 kEUR) und Solvency II-Bilanz (100.464 kEUR) ergibt sich aus dem negativen Diskontierungseffekt zum 31.12.2020. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Depotverbindlichkeiten nicht verändert.

D.3.4 Latente Steuerschulden

Für weitere Informationen hinsichtlich der Definition und Bewertung der latenten Steuerschulden verweisen wir auf die Ausführungen im Kapitel „Latente Steueransprüche“.

D.3.5 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die „Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern“ bestehen aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Versicherungsvermittler. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Annahmen für die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern nicht verändert.

Die Position „Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern“ ist in der Solvabilitätsübersicht in der Position „Versicherungstechnische Rückstellungen“ berücksichtigt, da es sich um noch nicht überfällige Verbindlichkeiten handelt. Aus diesem Grund erfolgt auch die Bewertung dieser Position in der Solvabilitätsübersicht nicht mit dem HGB-Wert.

Die oben genannte Zuordnung stellt die Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke im Vergleich zum Jahresabschluss nach HGB dar.

D.3.6 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die „Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)“ weisen größtenteils Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen und externen Lieferanten aus. Ein weiterer Bestandteil sind Verbindlichkeiten bezüglich des Ergebnis- und Gewinnabführungsvertrag gegenüber der Daimler Insurance Services GmbH (7.348 kEUR). Die Bewertung dieses Postens erfolgt in der Solvabilitätsübersicht mit dem HGB-Wert, daher bestehen keine Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke im Vergleich zum Jahresabschluss nach HGB. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) nicht verändert.

D.3.7 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Die „Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern“ beinhalten die Verbindlichkeiten gegenüber dem Rückversicherer Daimler Re Insurance S.A. Luxembourg. Die „Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern“ zum 31.12.2020 beträgt 0 EUR (Vj. 0 EUR). In dem Jahresabschluss nach HGB beträgt diese Position zum 31.12.2020 4.119 kEUR. Hierunter fallen die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherer, die mit dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft im Zusammenhang stehen. Zum Stichtag 31.12.2020 handelt es sich um die Schuldsalden, die sich aus den laufenden Abrechnungen mit den Rückversicherern ergeben.

Der Unterschied in der Bewertung für Solvabilitätszwecke im Vergleich zum Jahresabschluss nach HGB bezieht sich auf die Zuordnung den noch nicht überfälligen Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherung. In der Solvabilitätsübersicht sind diese Positionen in der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die relevanten Annahmen für die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern nicht verändert.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die MBV wendet keine alternativen Bewertungsmethoden gemäß DVO 2015/35 Artikel 10 Absatz 5 an.

D.5 Sonstige Angaben

Eventualverbindlichkeiten liegen bei der MBV nicht vor.

Die Auswirkungen der Corona Pandemie auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wurden im Jahr 2020 analysiert. Die MBV wird in diesen Zusammenhang allerdings ein verändertes Verhalten der Versicherungsnehmer

hinsichtlich Stornierungen, Schadenmeldung und Prämienzahlungen, sowie dessen Einfluss auf die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, auch weiterhin beobachten.

E. Kapitalmanagement

Die MBV richtet ihr Kapitalmanagement an der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) mit Eigenmitteln aus. Zu diesem Zweck hat die MBV eine interne Zielquote in Höhe von 125 % für den SCR definiert, welche deutlich oberhalb der aufsichtsrechtlich erforderlichen SCR Bedeckungsquote liegt. Die Ausstattung mit zusätzlichen Eigenmitteln ermöglicht eine angemessene Steuerung des Geschäfts und bietet zugleich einen Schutz gegen negative kurzfristige Marktbewegungen. Die Einhaltung der definierten SCR Quoten wird zudem im Rahmen des Risikomanagements über das Limitsystem der Gesellschaft überwacht.

Der ORSA Prozess ermöglicht eine ausreichende Überprüfung der Kapitalausstattung für die nachfolgenden Jahre, sodass eine Eigenmittelsteuerung sichergestellt ist. Darüber hinaus erlaubt die quartalsweise Berichterstattung im Rahmen der QRT eine hinreichende und regelmäßige Bewertung der Eigenmittel innerhalb des Geschäftsjahres.

Grundlage für den ORSA Bericht mit Ausblick auf die kommenden 3 Jahre bildet der Planungsprozess der Gesellschaft. Damit sind sowohl die Geschäftsstrategie, als auch das Geschäftsmodell angemessen im Kapitalmanagement der MBV berücksichtigt.

E.1 Eigenmittel

Eigenmittel und Einstufung der Eigenmittelbestandteile in Tiers:

Eigenmittel	Solvency II 2020 kEUR	Solvency II 2019 kEUR	Abweichung kEUR
Grundkapital	2.500	2.500	-
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	42.500	42.500	-
Ausgleichsrücklage	11.071	5.310	5.761
Tier 1 Eigenmittel	56.071	50.310	5.761

Das Eigenkapital nach HGB (Grundkapital und auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio) wird als „Tier 1“ Eigenmittel gemäß DVO 2015/35 Artikel 69 eingestuft.

2.500 kEUR bilden das Stammkapital und sind als „Grundkapital“ ausgewiesen. Die Rücklagen i.H.v. 42.500 kEUR sind als „Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio“ gebucht. Das HGB Ergebnis wird durch den EAV an die DIS abgeführt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen HGB Bilanz und Solvency II-Bilanz wird ebenso unter „Tier 1“ Eigenmittel betrachtet und als Ausgleichsrücklage ausgewiesen.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage erklärt sich durch die unten dargestellten Abweichungen zwischen der HGB Bilanz und der Solvency II-Bilanz.

Eigenmittel Solvency II in kEUR

Eigenmittel HGB	(I)	45.000
Marktwert Aktiva Anpassung	(1)	5.903
Immaterielle Vermögenswerte	(2)	(162)
Best Estimate Anpassung	(3)	11.153
Risiko Marge	(4)	(1.898)
Andere Rückstellungen	(5)	9
Depotverbindlichkeit	(6)	(969)
Abrechnungsforderungen/Verbindlichkeiten	(7)	(535)
Latente Steuern (+ Aktive / - Passive)	(8)	(2.430)
Ausgleichsrücklage	(II)=(1)+...+(8)	11.071
Eigenmittel Solvency II	(III)=(I)+(II)	56.071

Als Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind die folgenden Bestandteile zu erläutern:

- Immaterielle Vermögenswerte: Nach Artikel 12 DVO sind immaterielle Vermögenswerte in der Solvency II-Bilanz mit 0,00 EUR zu bewerten. Der Posten wird in der HGB Bilanz mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert, der Wert beträgt 162 kEUR.
- Best estimate Anpassung: Für die detaillierte Beschreibung der verweisen wir auf das Kapitel „Solvency II Rückstellungen im Vergleich zu HGB Rückstellungen“ dieses Berichts.
- Risiko Marge: Bei der Bewertung nach den Grundlagen des HGB besteht keine Risikomarge. Die Risikomarge besteht damit nur unter der Bewertung für die Solvency II Bilanz.

Solvenzquote (SCR Bedeckungsquote)

	Solvency II 2020 kEUR	Solvency II 2019 kEUR
Eigenmittel Tier 1	56.071	50.310
SCR	30.756	26.540
Solvenzquote	182,3%	189,6%

MCR Bedeckungsquote

	Solvency II 2020 kEUR	Solvency II 2019 kEUR
Eigenmittel Tier 1	56.071	50.310
MCR	7.689	6.635
MCR Bedeckungsquote	729,2%	758,2%

Für die MBV liegen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Übertragbarkeit von Eigenmitteln keine wesentlichen Beschränkungen vor.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung unterliegt noch der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden.

Die Voraussetzungen für die SCR- bzw. MCR-Berechnung sowie die zugrunde liegende Vorgehensweise sind in den Absätzen unten dargestellt.

E.2.1 Solvabilitätskapitalanforderung (SCR)

Die nachfolgende Tabelle zeigt den SCR auf:

SCR	Solvency II	Solvency II	Abweichung
	2020	2019	
	kEUR	kEUR	kEUR
Marktrisiko	13.159	10.363	2.796
Gegenparteausfallsrisiko	6.868	5.818	1.050
Nichtlebensrisiko	18.868	16.750	2.118
Diversifikation	(9.310)	(7.708)	(1.602)
BSCR	29.584	25.223	4.361
Operationelles Risiko	3.601	2.964	638
Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern	(2.430)	(1.647)	(783)
SCR	30.756	26.540	4.216

Die Berechnung des SCR wird auf Grundlage der folgenden Module berechnet:

- Marktrisikomodul
 - Das Marktrisiko besteht aus:
 - dem Zinsrisiko. Es liegen die EIOPA Zinskurven (zentral, up, down, ohne Volatilitätsanpassung) sowohl für Vermögenswerte (Anleihen) als auch Verbindlichkeiten (Technische Rückstellungen) zu Grunde,
 - dem Aktienrisiko Typ 1. Es liegt die symmetrische Anpassung nach EIOPA zu Grunde,
 - dem Spreadrisiko. Für Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, EU Staatsanleihen und andere Staatsanleihen basiert das Spreadrisiko auf der durchschnittlichen Laufzeit und dem Rating der Vermögenswerte,
 - dem Währungsrisiko in USD,
 - dem Konzentrationsrisiko. Es werden die durchschnittlichen Laufzeit und das Rating der Vermögenswerte einbezogen.
 - Zur Bestimmung des Marktrisikos wurde der Look-through Ansatz für den Spezial-AIF gewählt.

SCR Marktrisiko

SCR Marktrisiko	Solvency II	Solvency II	Abweichung
	2020	2019	
	kEUR	kEUR	kEUR
Zinsrisiko	4.232	3.392	202
Aktienrisiko	5.378	4.511	2.319
Spreadrisiko	7.887	5.935	965
Fremdwährungsrisiko	0	0	(0)
Konzentrationsrisiko	695	399	314
Diversifikation	(5.033)	(3.874)	(922)
SCR Marktrisiko insgesamt	13.159	10.363	2.796

- Gegenparteiausfallrisikomodul (Typ 1 und 2)
 - Das Ausfallrisiko Typ 1 ist auf Basis der verschiedenen Positionen berechnet:
 - Cash Pooling-Konto bei der Daimler AG,
 - Bankguthaben,
 - Loss Given Default der Daimler Re Insurance S.A. Luxembourg.
 - Das Ausfallrisiko Typ 2 wird auf Basis der überfälligen Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern berechnet.
- Nichtlebensversicherungstechnisches Risikomodul
 - Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko
Das Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko entspricht dem „Premium & Reserve“ Sub-Modul.

Die Berechnung des „Premium & Reserve“ Sub-Modul erfolgt nach dem in der Standardformell vorgegebenen Faktoransatz. Hierzu wird für jeden Geschäftsbereich ein Volumenträger für das Prämien- und das Reserverisiko berechnet. Aus den in der Standardformel vorgegebenen Standardabweichungen je LOB und Risiko und den Volumenträgern als Risikogewichte wird eine kombinierte Standardabweichung berechnet. Das Produkt aus der kombinierten Standardabweichung, der Summe der Volumenträger und 3 (wegen der Lognormalverteilungsannahme) ergibt das Prämien- und Reserverisiko.

Die Berechnung berücksichtigt das künftige Prämienvolumen und die aktuellen Prämienrückstellungen sowie die Schadenrückstellungen.
 - Nichtlebenskatastrophenrisiko
Für Geschäftsbereich „Verschiedene finanzielle Verluste“ ist gemäß Artikel 135, DVO 2015/35 das Untermodul sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko zu berücksichtigen.
 - Stornorisiko
Trotz der Kurzfristigkeit des Risikos und der Unwesentlichkeit der Stornorückstellungen, ist das Stornorisiko in der SCR Berechnung gemäß Artikel 118, DVO 2015/35 zu berücksichtigen.
- Operationelles Risiko
Die Kapitalanforderung für das Modul operationelles Risiko errechnet sich auf Basis der Standardformel gemäß Artikel 204 DVO 2015/35.
- Risikomindernde Wirkung der latenten Steuern
Die risikomindernde Wirkung der latenten Steuern unterstellt, dass im Falle eines Risikoeintritts das steuerliche Betriebsergebnis um diesen Betrag gemindert wird und somit im Jahr des Risikoeintritts und in den Folgejahren die Ertragssteuerlast entsprechend mindert. Die MBV hat die Kappung der risikomindernden Wirkung in Höhe des Überhangs der passiven latenten Steuern, über die aktiven latenten Steuern angesetzt (2.430 EUR).

Genutzte Vereinfachungen für die Solvency II Berechnungen

- Die Risikomarge wurde gemäß Artikel 58 a) DVO 2015/35 berechnet.
- Die Gegenparteiausfallberichtigung, die in Artikel 81 Solvency Richtlinien 2009/138/EC beschrieben ist, wird gemäß Artikel 61 DVO 2015/35 berechnet.

Unternehmensspezifische Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG werden für die MBV nicht angewendet.

E.2.2 Mindestkapitalanforderung (MCR)

Der MCR berechnet sich wie folgt:

MCR

	Solvency II 2020 kEUR	Solvency II 2019 kEUR	Abweichung kEUR
Lineare Berechnung des MCRs	6.898	6.142	
25,0 % * SCR	7.689	6.635	
45,0 % * SCR	13.840	11.943	
AMCR	2.500	2.500	
MCR	7.689	6.635	1.054

Relevante Daten, welche der Berechnung der Mindestkapitalanforderung zu Grunde liegen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und die gebuchten Prämien in den letzten zwölf Monaten nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge. Die Mindestkapitalanforderung für die MBV wird mittels der in den Solvency-II-Bestimmungen beschriebenen Methode berechnet. Die minimale Berechnung des MCRs (25 % des SCR-Betrags) ist höher als die lineare Berechnung des MCRs für Nichtlebensversicherungsunternehmen, und höher als die minimale Anforderung in Höhe von 2.500 kEUR. Daher entspricht der Wert von 7.689 kEUR (Vj. 6.635 kEUR) der MCR-Anforderung für die Betrachtung zum 31.12.2020.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen. Dementsprechend findet dieser Punkt keine Anwendung für die MBV.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und verwendeten internen Modellen

Die MBV verwendet die Standardformel. Daher ergeben sich keine Unterschiede durch die Verwendung eines internen Modells.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung werden bei der MBV eingehalten.

E.6 Sonstige Angaben

In Bezug auf die Auswirkungen der im Jahr 2020 beginnenden Corona Pandemie hat die MBV die möglichen kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen durch die Finanzmärkte und auf das Verhalten der Versicherungsnehmer mittels neuer Szenarien und Sensitivitätsanalysen analysiert.

Mögliche Maßnahmen für vorübergehende und nachhaltige Auswirkungen auf die Kennzahlen der MBV, inkl. der Solvabilitätsquote, wurden ebenso analysiert.

Dazu wird die MBV die Notwendigkeit eines ad hoc ORSA regelmäßig überprüfen.

F. Genehmigung des Vorstandes

Die hiermit im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Berichtswesens zu veröffentlichenden Unterlagen sind vor Übermittlung durch den Vorstand der MBV am 06.04.2021 genehmigt worden.

Stuttgart, 06. April 2021

Mercedes-Benz Versicherung AG
Der Vorstand



Gerd Kaiser



Jörg Seidel



Rebecca Schertle

G. Anlagen

G.1 Anlage 1 – Geldbeträge

Die MBV gibt ihre Geldbeträge in tausend Einheiten und der Währung Euro an.

Die Rundung erfolgt hier kaufmännisch und wird ohne Nachkommastellen dargestellt. Die Abkürzung für die Einheit Tausend erfolgt durch den Buchstaben „k“.

G.2 Anlage 2 – Bonitätskategorien

Bonitäts- stufe	Status	Bonitätsrisiko
0	Investment Grade (IG)	geringstes Ausfallrisiko
1		sehr geringes Ausfallrisiko
2		- geringes Ausfallrisiko bzw. - geringes Ausfallrisiko; negative Wirtschaftsentwicklung hat Auswirkungen auf die Bonität
3		mittleres Ausfallrisiko; anfällig gegenüber negativer Wirtschaftsentwicklung
4	Non Investment Grade	hohes Ausfallrisiko; befriedigende Sicherheit; Tilgung und Zins zu erbringen
5		sehr hohes Ausfallrisiko; geringe Sicherheit für Zins und Tilgung
6		- nur bei günstiger Entwicklung droht kein Zahlungsausfall bzw. - hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls bzw. - Zahlungsausfall

G.3 Anlage 3 – Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
AG	Aktiengesellschaft
AIF	Alternativer Investmentfonds
ALM	Asset Liability Management
AR	Allgemeine Regelung
AR Risk	Allgemeine Regelung zum Risikomanagement der MBV
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCM	Business Continuity Management
BCP	Business Continuity Plan
BSCR	Basissolvenzkapitalanforderung (Basis Solvency Capital Requirement)
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
CMS	Content Management System
CO	Contract Owner
COO	Chief Operating Officer
CRO	Chief Risk Officer
CUO	Chief Underwriting Officer
DIS	Daimler Insurance Services GmbH
DRe	Daimler Re Insurance S.A. Luxembourg
DVO	Delegierte Verordnung
EAV	Ergebnisabführungsvertrag
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
Fit & Proper	Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit
FSO	Fachlicher Systemeigner
Ggf.	gegebenenfalls
GVR	Globale Vergütungsrichtlinie
i.S.	im Sinne
i.W.	im Wesentlichen
IKS	Internes Kontrollsystem
kEUR	Tausend Euro
KPI	Key Performance Indicator
LBBW	Landesbank Baden-Württemberg
LEM	Loss Event Management
LoB	Line of Business (Sparte)
MBV	Mercedes-Benz Versicherung AG
MCR	Minimum Capital Requirements
o.g.	oben genannt
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment

QRT	Qualitative Reporting Templates
RMC	Risikomanagement Komitee (Risk Management Committee)
RTF	Risikotragfähigkeitskonzept
SCR	Solvency Capital Requirements
SF	Solvency II Standardformel
TLo	Three Lines (Drei Linien)
TLM	Three Lines Model (Drei-Linien-Modell)
TSO	Technischer Systemeigner
u.a.	unter anderem
URCF	unabhängige Risikocontrollingfunktion
v.a.	vor allem
VAIT	Versicherungsanforderungen an die Informationstechnik
Vj.	Vorjahr
VmF	Versicherungsmathematische Funktion
z.B.	zum Beispiel

H. Anhang

S.02.01.02 Bilanz

S.05.01.02 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

S.05.02.01 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

S.17.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

S.19.01.21 Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

S.23.01.01 Eigenmittel

S.25.01.21 Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

S.28.01.01 Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Anhang I**S.02.01.02****Bilanz****Vermögenswerte**

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	0
R0040	0
R0050	
R0060	
R0070	123.530
R0080	
R0090	
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	
R0140	
R0150	
R0160	
R0170	
R0180	123.530
R0190	
R0200	
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	68.759
R0280	68.759
R0290	68.759
R0300	
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	3.972
R0370	0
R0380	621
R0390	
R0400	
R0410	97.858
R0420	11
R0500	294.750

Anhang I**S.02.01.02****Bilanz****Verbindlichkeiten**

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 121.947
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 121.947
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540 120.049
Risikomarge	R0550 1.898
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580
Risikomarge	R0590
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630
Risikomarge	R0640
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670
Risikomarge	R0680
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710
Risikomarge	R0720
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 743
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 673
Depotverbindlichkeiten	R0770 100.464
Latente Steuerschulden	R0780 2.430
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 12.392
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 31
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 238.680
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 56.071

Anhang I

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Gebuchte Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110					103.181				
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120					0				
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130									
Anteil der Rückversicherer	R0140					67.070				
Netto	R0200					36.111				
Verdiente Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210					86.648				
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220					0				
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230									
Anteil der Rückversicherer	R0240					57.395				
Netto	R0300					29.253				
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310					47.871				
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320					0				
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330									
Anteil der Rückversicherer	R0340					30.055				
Netto	R0400					17.816				
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410					3.230				
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420					0				
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430									
Anteil der Rückversicherer	R0440					1.749				
Netto	R0500					1.482				
Angefallene Aufwendungen	R0550					3.818				
Sonstige Aufwendungen	R1200									
Gesamtaufwendungen	R1300									

Anhang I
S.05.02.01

Prämien, Forderungen und Aufwendungen
nach Ländern

	Herkunfts- land	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunfts- land	
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190		C0200
R1400								
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410							
Anteil der Rückversicherer	R1420							
Netto	R1500							
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510							
Anteil der Rückversicherer	R1520							
Netto	R1600							
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610							
Anteil der Rückversicherer	R1620							
Netto	R1700							
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto	R1710							
Anteil der Rückversicherer	R1720							
Netto	R1800							
Angefallene Aufwendungen	R1900							
Sonstige Aufwendungen	R2500							
Gesamtaufwendungen	R2600							

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
 Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
 Gegenparteiausfällen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0320				118.779				
R0330				66.683				
R0340				52.095				

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 R0320 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
 Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
 R0330 Gegenparteausfällen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
 R0340 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nicht-proportionale Krankenrückversicherung	Nicht-proportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nicht-proportionale Sachrückversicherung	
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
		3.168					121.947
		2.075					68.759
		1.092					53.188

Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungs-jahr	Z0020	Accident year [AY]
-----------------------------	--------------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

		Entwicklungsjahr										im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)	
Jahr		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +	C0170	C0180
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110		
Vor	R0100												R0100	
N-9	R0160												R0160	
N-8	R0170												R0170	
N-7	R0180												R0180	
N-6	R0190												R0190	
N-5	R0200												R0200	
N-4	R0210	5.700	1.551	25	21	0							R0210	7.297
N-3	R0220	22.822	3.103	89	28								R0220	26.042
N-2	R0230	30.866	5.497	1.244									R0230	37.607
N-1	R0240	34.582	4.080										R0240	38.662
N	R0250	39.959											R0250	39.959
Gesamt													R0260	149.568

Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +	C0360		
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300			
Vor	R0100												R0100	
N-9	R0160												R0160	
N-8	R0170												R0170	
N-7	R0180												R0180	
N-6	R0190												R0190	
N-5	R0200												R0200	
N-4	R0210	1.898	1	298	0	0							R0210	0
N-3	R0220	3.398	1.222	36	16								R0220	16
N-2	R0230	7.419	187	78									R0230	79
N-1	R0240	6.137	295										R0240	297
N	R0250	9.910											R0250	9.972
	Gesamt												R0260	10.363

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

- Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

- Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

- Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	2.500	2.500			
R0030	42.500	42.500			
R0040					
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	11.071	11.071			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	56.071	56.071			0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
R0500	56.071	56.071			0
R0510	56.071	56.071			
R0540	56.071	56.071	0	0	0
R0550	56.071	56.071	0	0	
R0580	30.756				
R0600	7.689				
R0620	1.8231				
R0640	7,2924				

	C0060
R0700	56.071
R0710	
R0720	
R0730	45.000
R0740	
R0760	11.071
R0770	
R0780	596
R0790	596

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	13.159	 	
R0020	6.868	 	
R0030			
R0040			
R0050	18.868		
R0060	-9.310	 	
R0070	0	 	
R0100	29.584	 	

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	C0100
R0130	3.601
R0140	0
R0150	-2.430
R0160	
R0200	30.756
R0210	
R0220	30.756
	
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

	Ja/Nein
	C0109
R0590	Approach based on average tax rate

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

VAF LS
 VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
 VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre
 Maximum VAF LS

	VAF LS
	C0130
R0640	-2.430
R0650	-2.430
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	-2.430

Anhang I
S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0010			
MCR _{NL} -Ergebnis	R0010	6.898	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030			
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	50.323	36.111	
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080			
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090			
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	967	1.929	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0040			
MCR _L -Ergebnis	R0200	0	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070	
Lineare MCR	R0300	6.898
SCR	R0310	30.756
MCR-Obergrenze	R0320	13.840
MCR-Untergrenze	R0330	7.689
Kombinierte MCR	R0340	7.689
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	2.500
	C0070	
Mindestkapitalanforderung	R0400	7.689

Mercedes-Benz Versicherung AG
Siemensstraße 7
70469 Stuttgart

www.mercedes-benz-versicherung.de